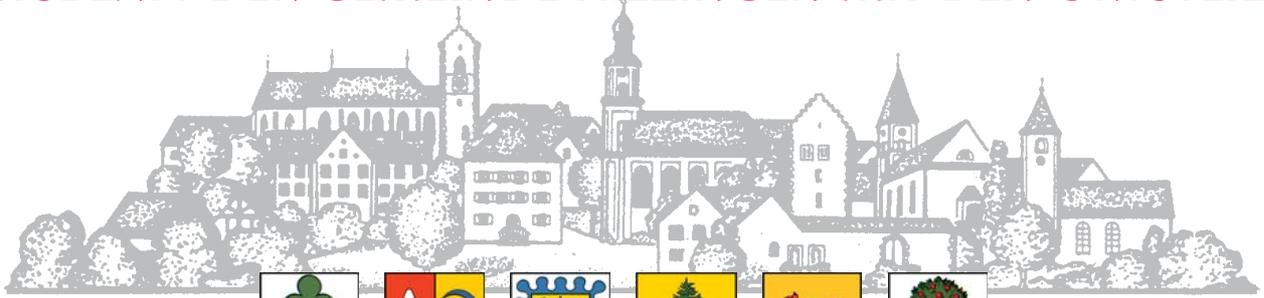


Gemeindeblatt

AMTSBLATT DER GEMEINDE HILZINGEN MIT DEN ORTSTEILEN



Hilzingen



Duchtlingen



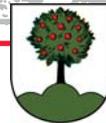
Schlatt a.R.



Weiterdingen



Binningen



Riedheim

49. Jahrgang

50. Kalenderwoche

Donnerstag, 12. Dezember 2013

Nummer 50

Öffentliche Bekanntmachung

Zur Gemeinderatssitzung

am Dienstag, den 17. Dezember 2013,
um 18.15 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses Hilzingen,
laden wir Sie hiermit freundlich ein.

Tagesordnung

1. Fragemöglichkeit für Einwohner
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 03.12.2013
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung am 03.12.2013
4. Beratung über den Haushaltsplan 2014 und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2013 – 2017 mit Investitionsprogramm 2015 – 2017
5. Beratung über den Wirtschaftsplan 2014 des Eigenbetriebs Wasserversorgung Hilzingen und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2013 - 2017 mit Investitionsprogramm 2015 - 2017
6. Bekanntgaben der Verwaltung
7. Fragemöglichkeit für Gemeinderäte
8. Fragemöglichkeit für Einwohner

Mit freundlichen Grüßen

Rupert Metzler, Bürgermeister



In diesem Jahr schmückten die Kinder des Kindergartens »Zum Staufen« in Hilzingen den Weihnachtsbaum im Rathaus. Mit selbst gebasteltem Weihnachtsschmuck behängten sie den großen Tannenbaum, dekorierten einige Bürofenster und sorgten so für weihnachtliche Stimmung im Hilzinger Rathaus. Als Dank erhielten die Kinder Saft und Süßes zur Stärkung.

Gemeindeblatt

Weihnachtspause

Hilzingen. Die kommende Ausgabe des Gemeindeblatts am Donnerstag, 19. Dezember, wird die letzte vor dem Jahreswechsel sein.

Ankündigungen und Hinweise für die Weihnachtspause sollten bis Montag, 16. Dezember, 11 Uhr, im Rathaus Hilzingen sein.

Die erste Ausgabe des Hilzinger Gemeindeblatts im neuen Jahr wird unseren Lesern aufgrund des Feiertags Dreikönig erst am Freitag, 10. Januar, zugehen.

FFW Weiterdingen

Weihnachtsmarkt

Weiterdingen. Die Freiwillige Feuerwehr Weiterdingen lädt zum Weihnachtsmarkt der Weiterdinger Vereine am kommenden Sonntag, 15. Dezember, ab 11 Uhr am Feuerwehrhaus ein.

Es gibt Weihnachtsbäume, Selbstgebasteltes, Kuchen, Grillwürste, Frühlingsrollen, Schupfnudeln und natürlich auch Glühwein und einiges mehr. Der Sportverein, der Kindergarten, die Feuerwehr sowie weitere Anbieter freuen sich über zahlreiche Besucher.

Aus der Gemeinderatssitzung am 3. Dezember 2013

In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 19.11.2013 wurde der Auftrag zur Verbesserung der Breitbandversorgung in Schlatt am Randen an die Deutschen Telekom erteilt sowie beschlossen, für das am 01.09.2014 beginnende neue Ausbildungsjahr zwei Ausbildungsstellen für den gehobenen Verwaltungsdienst zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls wurde die Prioritätenliste, die die derzeit bekannten Investitionsnotwendigkeiten für die nächsten Jahre beinhaltet, vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Die neue Friedhofssatzung wurde einstimmig genehmigt. Zusätzlich aufgenommen wurde der § 16a, der Grabsteine und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit verbietet.

(Die neue Friedhofssatzung ist in dieser Ausgabe des Gemeindeblatts veröffentlicht.)

Für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften »Storzeln Südost«, Gemarkung Binningen und die 3. Änderung/Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hilzingen wurde der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gefasst.

Der Gemeinderat hat die neuen Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung, die vom Büro Schmidt und Häuser berechnet wurden, einstimmig beschlossen. Die berechneten neuen Gebührensätze sind im Vergleich zu den jetzigen leicht gesunken und betragen ab 01.01.2014 2,01 €/cbm (bisher 2,08 €/cbm) und für überbaute und befestigte Flächen 0,47 €/cbm (bisher 0,58 €/cbm).

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die vorgelegte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Hilzingen vom 13. Dezember 2011. Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Die von dieser Änderungssatzung nicht betroffenen Regelungen bleiben unverändert bestehen.

(Die Änderungssatzung ist in dieser Ausgabe des Gemeindeblatts veröffentlicht.)

Der Gemeinderat stimmte der neuen Streckenführung für das Volksbank Hegau-Berge-Abenteuer am 1. Juni 2014 im Rahmen des von der Stadt Singen durchgeführten Genehmigungsverfahrens einstimmig zu.

Die Verwaltung gab bekannt, dass der dritte Abschnitt der Sanierung der L 190 mit Anlegung eines Radweges von Hilzingen nach Duchtlingen - sofern es die Witterung zulässt - komplett abgeschlossen werden soll. Sollte dies aus Witterungsgründen 2013 nicht mehr möglich sein, müsste die endgültige Herstellung dieses Teils ins nächste Jahr verschoben werden. Allerdings wurde zugesagt, dass dieser Teilabschnitt auf jeden Fall wieder für den Verkehr geöffnet wird. Der Baubeginn für den vierten Abschnitt ist für Mitte Februar geplant.

Ebenfalls wurde bekanntgegeben, dass die Anlegung eines Kreisverkehrs auf der B 314 in Höhe des Festplatzes von der zuständigen Behörde fest für das Haushaltsjahr 2014 eingeplant ist.

Sehr positiv konnte darüber berichtet werden, dass beim bevorstehenden Fahrplanwechsel die seit längerer Zeit unter Anderem für den Schülerverkehr (zur 1. und zur 6. Stunde) gewünschte direkte Bus-Verbindung Hilzingen - Gottmadingen in den Fahrplan aufgenommen worden ist. Durch eine möglichst starke Frequenzierung dieser Verbindung kann unter Umständen auch der weitere Ausbau dieser Direktverbindung unterstützt beziehungsweise positiv begleitet werden.

Friedhof Hilzingen Einweihung des neuen Grabfeldes

Hilzingen. Auf dem Friedhof in Hilzingen können Verstorbene künftig in einem anspruchsvoll gestalteten, von Gärtnern gepflegten Grabfeld bestattet werden. Errichtet wurde die Anlage in enger Zusammenarbeit der Gemeinde Hilzingen mit Gartenbau Kreisel und der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner.

Zur offiziellen Einweihung und Segnung des neuen Grabfeldes auf dem Friedhof in Hilzingen morgen, **Freitag, 13. Dezember, 14 Uhr**, ist die Bevölkerung herzlich eingeladen.

Chorgem. Duchtlingen - Weiterdingen Jahreshaupt- versammlung

Duchtlingen. Die Chorgemeinschaft Duchtlingen-Weiterdingen lädt alle Sänger, Fördernde Mitglieder, Freunde und Gönner zur ersten gemeinsamen Jahreshauptversammlung am Freitag, 17. Januar 2014, um 20 Uhr ins Gasthaus »Linde« in Duchtlingen ein. Beide Vereine, der Männerchor Duchtlingen und der MGV Liederkranz Weiterdingen, werden dabei eine ganz normale Hauptversammlung mit allen üblichen Programmpunkten, inklusive diverser Neuwahlen, abhalten.



Herzlichen Glückwunsch! Ihren 90. Geburtstag feierte Maria Riedinger aus Hilzingen am Dienstag, 3. Dezember. Bürgermeister Rupert Metzler und Hauptamtsleiter Markus Wannemacher überreichten der Jubilarin einen Einkaufsgutschein und einen Blumenstrauß der Gemeinde sowie die Glückwünsche mit Urkunde des Ministerpräsidenten.

Unsere Jubilare

14. Dezember

Werner Bernd
Dietlishof 1, Hilzingen 78 Jahre

17. Dezember

Maier Hugo
Hof Pfaffwiesen 3A, Weiterdingen 80 Jahre

Ardelt Rosmarie
Singener Str. 30, Duchtlingen 78 Jahre

Mischel Peter
Zwischen-Wegen-Str. 10, Hilzingen 74 Jahre

18. Dezember

Haase Charlotte
Hinter der Zehntscheuer 1, Binningen 88 Jahre

20. Dezember

Böhringer Ulla
Grenzstr.3, Riedheim 70 Jahre

Hilzinger Weihnachtsmarkt

Kommenden Sonntag, 15. Dezember, ab 10 Uhr

Hilzingen. Am kommenden Sonntag, 15. Dezember, findet, wie schon mehrmals angekündigt, der Hilzinger Weihnachtsmarkt statt. Auf dem Schlosspark und in der ganzen Remise werden herrlich geschmückte Marktstände mit einem vielfältigen Angebot an kulinarischen Köstlichkeiten und kunsthandwerklichen Produkten angeboten. Ebenso kann man einen Weihnachtsbaum kaufen und sich diesen kostenlos nach Hau-

se liefern lassen. Das Museumscafé ist geöffnet, und im Dachgeschoss des Museums befindet sich eine Krippenausstellung bekannter regionaler Krippenbauer. Dort werden auch die im Krippenbaukurs gefertigten Krippen gezeigt. Sehr stolz sind die Organisatoren über das großartige Begleitprogramm.

Insgesamt werden die Besucher des Weihnachtsmarktes das Konzept »Sehen - Hören - Riechen« genießen können.



Herzlichen Glückwunsch! Am Mittwoch, 4. Dezember, feierte Hedwig Renn aus Hilzingen ihren 90. Geburtstag. Bürgermeister Rupert Metzler überreichte der Jubilarin einen Einkaufsgutschein und einen Blumenstrauß der Gemeinde sowie die Glückwünsche mit Urkunde des Ministerpräsidenten.

10 Uhr	Eröffnung des Weihnachtsmarktes durch Bürgermeister R. Metzler, begleitet von einer Bläsergruppe
11 Uhr	Kirchenchor Hilzingen, Leitung Guido Oelke
13 Uhr	Soundblasters, Leitung Vanessa Tschacher, Quirin Kismehl
14 Uhr	Belcanto Chor, Leitung Melinda Liebermann
15 Uhr	Jugendmusikschule, Flötengruppe, Leitung Simone Klotz
15.30 Uhr	Kindergarten »St Elisabeth«, Singen und Musizieren
16-16.45 Uhr	Besuch des Nikolaus mit Kinderbescherung
16.45 Uhr	1./2.Klasse Grundschule Duchtlingen bedankt sich beim Nikolaus mit einer Überraschung
11-16 Uhr	Drehorgel, Monika Tognana, Binningen
10-16 Uhr	Ponyreiten im Schlosspark, Ramona Graf, Duchtlingen
18-19 Uhr	Ausklang des Weihnachtsmarktes in der Pfarrkirche »St Peter und Paul« mit den »Dramatischen Vier« und »Zell-a-capella«. Der Eintritt ist kostenlos. Willkommene Spenden gehen dem Bauförderverein für die Renovation der Barockkirche zu.

Seit 1973

Aktion bis 31. Dezember 2013
**** Wohnungs- und Hausschätzung ****
nach dem Verkehrswert: Euro 225,- + MwSt.
GERHARD SIENER - Bankk. - Immobilien - Gutachten
78224 Singen - Telefon 07731 - 12171

Neueröffnung

Vier Jahreszeiten Imbiss

78247 Hilzingen, gegenüber Edeka und der Hegauhalle

Öffnungszeiten: Montag bis Samstag von 9 bis 18 Uhr

Indische und Deutsche Küche

Mittagmenüs:

Montag: Chicken Curry mit Reis oder Fladenbrot

Mittwoch: Linsen mit Reis oder Fladenbrot

Freitag: Gemüse mit Kartoffeln

Am Weihnachtsmarkt, 15.12., sind wir auch dabei!

Kirchenbau-Förderverein Benefiz- Adventsandacht

Weiterdingen. Der Kirchenbau-Förderverein lädt am **4. Adventssonntag, 22. Dezember**, ab 19 Uhr in die Weiterdinger Kirche »St. Mauritius« zu einer Adventsandacht mit Texten zum Meditieren zu Gunsten der Kirchenrenovierung ein, und nicht wie bisher gemeldet am 15. Dezember.

Musikalisch und gesanglich wird diese stimmungsvolle Andacht von verschiedenen Bläser-Ensembles des Musikvereins Weiterdingen und der Chorgemeinschaft Duchtlingen-Weiterdingen umrahmt, die auf die kommenden Weihnachtstage einstimmen.



**Wir sind für Sie da –
wo Sie zuhause sind!**

- Bietingen
- Binningen
- Büsing
- Duchtlingen
- Ebringen
- Gailingen
- Gottmadingen
- Hilzingen
- Randegg
- Riedheim
- Schlatt a.R.
- Weiterdingen

**Sozialstation
Hegau-West e.V.
St. Martin**

St. Georg-Straße 5
78244 Gottmadingen
Tel. 07731 - 9704- 0
Fax 07731 - 9704-15
sozialstation-hegau-west@t-online.de

Ihr Pflegedienst:
07731-97040
rund um die Uhr!

Tagespflege ab Herbst 2014



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) der Gemeinde Hilzingen vom 13. Dezember 2011

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen am 03. Dezember 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

»§ 2 Begriffsbestimmungen« wird durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte) soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Verbandsanlagen des Abwasserzweckverbandes »Hegau-Süd«.

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (z.B. Starkregen) erfolgt.

§ 2

»§ 6 Allgemeine Ausschlüsse« wird durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrlicht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;

3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;

4. faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z. B. milchsäure Konzentrate, Krautwasser);

5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;

7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. - DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) Das in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleitende Abwasser muss im Übrigen den Bestimmungen der Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes HEGAU-SÜD vom 16. April 2008 in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen.

§ 3

»§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster« wird durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Gemeinde ist nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:

Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasserbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

§ 4

»§ 43 Höhe der Abwassergebühr« wird durch folgende Fassung ersetzt:

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser ab dem 01.01.2014 | 2,01 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41) beträgt je m ² versiegelte Fläche ab dem 01.01.2014 | 0,47 €. |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 38 Abs.2) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser ab dem 01.01.2014 | 2,01 €. |
| (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 während des Veranlagungszeitraums, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

§ 5

»§ 45 Entstehung der Gebährenschild« wird durch folgende Fassung ersetzt

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 entsteht die Gebährenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebährenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 44 wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebährenschild für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebährenschild bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) Die Gebährenschild gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 6

»§ 46 Vorauszahlungen« wird durch folgende Fassung ersetzt

(1) Solange die Gebährenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebährenschildner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebährenschildpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 41 sowie ein Viertel der Jahreszählergebühr (§ 44) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebährenschildpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebährenschild für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschild gegolten haben.

(2) Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hilzingen, den 03. Dezember 2013
Gemeinde Hilzingen



Rupert Metzler, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Hundesteuer 2014

Die Hundesteuer entsteht für jeden am 1. Januar im Gemeindegebiet gehaltenen über 3 Monate alten Hund. Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar 3 Monate alt oder wird ein über 3 Monate alter Hund erst nach dem 1. Januar gehalten, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Monats.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Entsteht die Steuerpflicht erst nach dem 1. Januar, so ist der entsprechende Teilbetrag mit dem Beginn der Steuerpflicht zur Zahlung fällig.

Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes. Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder, nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Endet die Hundehaltung oder entfallen Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung, so ist dies ebenfalls innerhalb der genannten Frist anzuzeigen.

Die Verletzung der Anzeigepflicht wird mit einer Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung geahndet.

Die Hundesteuer beträgt:

für den ersten Hund	96,00 Euro
für den zweiten und jeden weiteren Hund	192,00 Euro
für den ersten und jeden weiteren Kampfhund	384,00 Euro
Zwingersteuer (bis 5 Hunde)	192,00 Euro
je weitere 5 Hunde	192,00 Euro

Die Hundesteuer ist an die Gemeindekasse Hilzingen zu entrichten.

Hundesteuermarken:

Für das Jahr 2014 werden wieder neue Hundesteuermarken ausgegeben. Sie gelten für 2014 und 2015.

Abbucher erhalten die Marken mit dem Jahresbescheid.

Steuerbefreiungen werden auf Antrag nur noch in folgenden Fällen gewährt:

1. für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen.
Sonst hilfsbedürftig sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen »B«, »BL«, »aG« oder »H« besitzen,
2. für Hunde, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
3. für Hunde, die zur Bewachung von **bewohnten** Grundstücken außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden.

Anträge auf Steuerbefreiung und Mitteilungen über Beginn und Ende der Hundehaltung sind an die Gemeindeverwaltung Hilzingen Steueramt, Zimmer 16, Hauptstr. 36, 78247 Hilzingen, zu richten.

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, können Sie uns gerne anrufen (Tel. 07731/3809-54 oder 3809-16).

25-jähriges Jubiläum

Gemeinde ehrte langjährige Mitarbeiter

Hilzingen. Einen festlichen Rahmen für gleich zwei Dienstjubiläen bildete die Weihnachtssfeier der Gemeinde Hilzingen, die dieses Jahr in der Burghalle in Riedheim stattfand.

Hilfthilfen Mischel konnten ihr 25-jähriges Jubiläum im öffentlichen Dienst feiern.

Bürgermeister Rupert Metzler gratulierte beiden ganz herzlich zum Jubiläum und überreichte eine Urkunde, einen Scheck sowie ein Geschenk der Gemeinde Hilzingen.



Markus Wannemacher, der seine Ausbildung beim Landratsamt Konstanz im mittleren, nichttechnischen Verwaltungsdienst absolvierte und nach dem Grundwehrdienst und Erwerb der Fachhochschulreife auch die Laufbahn zum Beamten des gehobenen Dienstes in Volkertshausen einschlug, war bei der Gemeinde Hilzingen zunächst von April 1997 bis Februar 2002 als Leiter des Steuer- und Liegenschaftsamtes beschäftigt. Seit März 2002 ist Wannemacher Hauptamtsleiter der Gemeinde Hilzingen.



Mathilde Mischel blickt auf 25 Jahre Tätigkeit im öffentlichen Dienst zurück. Sie war seit August 1988 im Kindergarten in Binningen als Erzieherin beschäftigt und genießt seit Juli 2013 die Freistellungsphase im Rahmen ihrer Altersteilzeit.

Erweiterte Öffnungszeiten

ausschließlich für das Melde- und Passamt

Montag:	8.00 – 12.00 Uhr	und 14.00 – 17.30 Uhr
Dienstag:	8.00 – 12.30 Uhr	und 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch:	7.30 – 12.00 Uhr,	nachmittags geschlossen
Donnerstag:	8.00 – 12.00 Uhr	und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag:	8.00 – 12.00 Uhr,	nachmittags geschlossen

L 190/Radweg Weitestgehend fertig gestellt

Hilzingen. Zwischen Hilzingen und Duchtlingen/Hegaustraße sind die L 190 und der Radweg weitestgehend fertig gestellt. Die Leiteinrichtungen und Deckenarbeiten müssen aus witterungsbedingten Gründen jedoch ins Frühjahr 2014 verschoben werden.

Bis Mai 2014 soll dann auch das letzte Teilstück zwischen Duchtlingen Hegaustraße fertig gestellt sein. Aus diesem Grund erhält der dritte Bauabschnitt über die kommenden Monate eine Winter- beziehungsweise Baustellenbeschilderung. Dies bedeutet, dass im noch nicht fertig gestellten Baustellenbereich nur mit 60 Stundenkilometern gefahren werden darf.

Spätestens ab kommenden Wochenende, 3. Advent, ist der neue Streckenabschnitt für den öffentlichen Straßenverkehr befahrbar.

Landratsamt Konstanz Am 18. Dezember geschlossen

Hegau. Wegen einer Betriebsveranstaltung bleibt das Landratsamt am Mittwochmittag, 18. Dezember, geschlossen. Ausgenommen hiervon sind das Amt für Straßenverkehr und Schifffahrt sowie die Umladestation Singen-Rickelshausen. Das Landratsamt bittet um Verständnis und empfiehlt, Behördengänge rechtzeitig zu planen.



Am Donnerstag, 5. Dezember, fand im Schlosspark in Hilzingen die Kommandoübergabe der Patenkompanie, des Jägerbataillons 2./292 aus Donaueschingen, statt. Hauptmann Köhler, der seit 8. November 2012 die Kompanie führte, übergab das Kommando an Hauptmann Krämer. Musikalisch umrahmt wurde die Feier vom Musikverein Hilzingen. Bürgermeister Rupert Metzler dankte für die inzwischen 35-jährige Partnerschaft mit der Patenkompanie und wünschte dem neuen Kompanieführer für seine neuen Aufgaben viel Erfolg.

Musikverein Hilzingen/ Förderverein des MVH General versammlung

Hilzingen. Der Musikverein Hilzingen und der Förderverein des Musikvereins Hilzingen laden alle Mitglieder, Freunde und Gönner zur Generalversammlung 2014 ein. Die Jahreshauptversammlung der beiden Vereine findet am Freitag, 17. Januar, um 19.30 Uhr im Clubheim des FC Hilzingen statt.

Tagesordnung

A. Für beide Vereine

1. Eröffnungsmarsch
2. Begrüßung
3. Totenehrung

B. Förderverein des MVH

4. Bericht der Schriftführerin
5. Bericht des Kassiers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Bericht des Vorsitzenden
8. Entlastung der Vorstandschaft
9. Wahlen
10. Verschiedenes, Wünsche, Anträge.

C. Musikverein Hilzingen

4. Bericht des Schriftführers
5. Bericht des Kassiers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Bericht des Dirigenten
 - a) Blasorchester
 - b) Jugendbigband
8. Bericht des Vorsitzenden
 - a) Rückblick und Vorschau
 - b) Seniorengruppe
9. Ehrungen
10. Entlastung der Vorstandschaft
11. Wahlen
12. Verschiedenes, Wünsche, Anträge
13. Schlusswort.

»Adpfent« in Binningen Dorfabend hervorragend gemeistert

Binningen. Am Samstag, 7. Dezember, wurde pünktlich um 18 Uhr das Adventsfenster vom Musikverein Binningen musikalisch eröffnet. Nach der ersten Stärkung mit Glühwein und Kinderpunsch ging es einen Stock höher in das schön dekorierte Probelokal. Dort wartete das Küchenteam mit dem Rehragout bereits auf Gäste, das großen Zuspruch fand.

Nach der Begrüßung durch Vorstand Josef Hiestand gab er das Programm bekannt.

Zur Eröffnung spielte der Musikverein drei Musikstücke, Julia Skorupski trug als Schulmädchen ihren Aufsatz über den »Adpfent« vor, wobei die Lachmuskeln nicht zu kurz kamen.

Katharina Markert-Okanovic meldete als Brandopfer beim Notfall-Management-Center, alias Dagmar Hiestand, einen Brand des Probelokals. Alle Kinder warteten schon ungeduldig auf den Besuch von Nikolaus und Knecht Ruprecht, diese

wurden mit der Mundharmonika musikalisch von Luca Hiestand empfangen. Mit einem Dorf-Quiz über Binningen gab es für die Besucher einiges zu erraten. Zum Abschluss spielte der Musikverein nochmals drei Stücke, und Josef Leirer sowie Josef Hiestand bedankten sich bei dem Publikum für das Kommen und für den Einsatz des Musikvereins. So manche Gäste verweilten noch einige Stunden bis spät in die Nacht.

Der Musikverein Binningen wünscht seinen Freunden und Gönnern eine schöne Adventszeit, besinnliche Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2014.

Terminvorschau: 24. Dezember ab 11.30 Uhr, Weihnachtsspielen in Binningen, Hofwiesen und Seeweiler Hof.

10. Januar, circa 20 Uhr, Jahreshauptversammlung im Clubheim gemeinsam mit der Feuerwehr und dem Sportverein Binningen.

**Geschenk-Tipp
zu Weihnachten**

**Vom 2. bis 23. Dezember
sind Saisonkarten für 2014
mit einem Rabatt von 5 €
im Rathaus erhältlich**





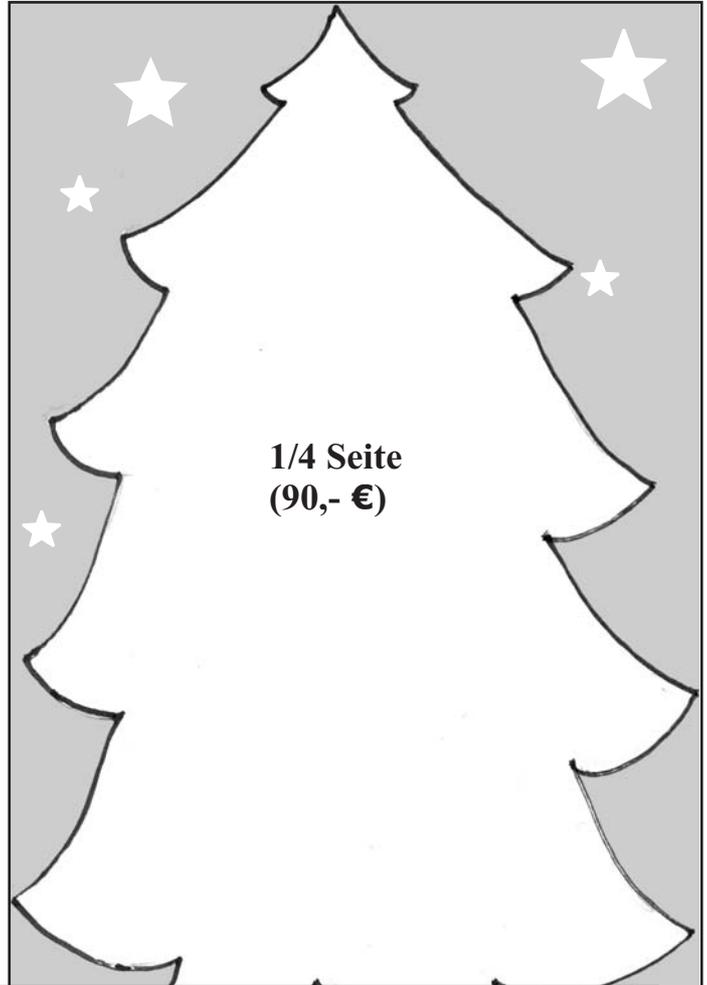
**2 Spalten / 30 mm
(24,- €)**

Preis: 40 cent / pro mm und Spalte

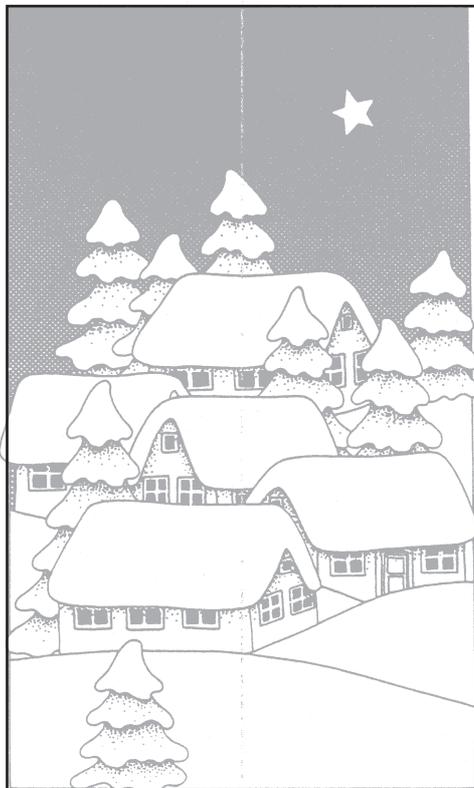
**2 Spalten / 40 mm
(32,- €)**



**2 Spalten / 50 mm
(40,- €)**



**1/4 Seite
(90,- €)**



**Über Ihren Weihnachtsgruß
und Glückwunsch ins neue Jahr 2014
im Gemeindeblatt Hilzingen
in der Ausgabe vom 19. Dezember
freuen sich Ihre Geschäftskunden und Freunde.**

Anzeigenannahme:

bei Info Kommunal Verlag, Jahnstr. 40, 78234 Engen

Tel. 0 77 33 / 9 72 30, Fax: 9 72 31

e.mail: info-kommunal@t-online.de



**1/2 Seite
(170,- €)**

Freiwillige Feuerwehr Probenplan

Riedheim: Donnerstag, 19. Dezember, 20 Uhr, Theorie, Knoten & Stiche.

Abwasserzweckverband Hegau-Süd Sitzungstermin

Hegau. Der Abwasserzweckverband Hegau-Süd lädt am Mittwoch, 18. Dezember, 9:45 Uhr, im Sitzungssaal »Hohentwiel«, Zimmer-Nr. 319, im Rathaus Singen zur öffentlichen Sitzung ein.

Tagesordnung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 18. Juli 2013
2. Neuwahl des Verbandsvorsitzenden für die restliche Amtsperiode bis 31.12.2014
3. Beratung und Festsetzung des Wirtschaftsplans 2014
4. Information des Verbandsrechners zur Darlehensaufnahme
5. Verschiedenes.

Haus- und Gartenverein Winterwanderung

Hilzingen. Am Samstag, 28. Dezember lädt der Haus- und Gartenverein Hilzingen alle Mitglieder und Freunde zur diesjährigen Winterwanderung ein. Treffpunkt ist um 17 Uhr an der Garage beim Schwimmbadparkplatz. Dort startet die Wanderung zum Gasthof »Lander's Stube« in Weiterdingen.

Herzlich eingeladen sind auch all diejenigen, die nicht zu Fuß, sondern direkt mit dem Pkw zum Zielort kommen wollen.

VdK Oberer Hegau Weihnachtsfeier

Hegau. Heute, Donnerstag, 12. Dezember findet um 14 Uhr im Gasthaus »Zum Bären«, in Engen-Welschingen für die Mitglieder des Sozialverbandes VdK, Ortsverband Oberer Hegau, die diesjährige Weihnachts- und Jubilarfeier statt.

Informationen können beim Vorsitzenden, Manfred Flegler, Telefon 07733/1048, oder beim stellvertretenden Vorsitzenden, Artur Maier, Telefon 07736/357, eingeholt werden.

Haus- und Gartenverein Fackelwanderung

Hilzingen. Der Haus- und Gartenverein Hilzingen lädt Familien mit Kindern am Samstag, 21. Dezember, zu einer Fackelwanderung ein. Treffpunkt ist um 16.30 Uhr beim Schwimmbadparkplatz. Ziel der Wanderung ist der Grillplatz in Hilzingen, dort werden zum Kinderpunsch und Glühwein am Lagerfeuer Würste gegrillt. Gegen 19:30 Uhr sind alle wieder zurück.

Bei ausreichender Schneelage findet die Fackelwanderung nicht statt, sondern man trifft sich ab 17 Uhr am »Gönnersbohl« zum **Nachtrodeln**. Fackeln, Getränke und Würste sind organisiert.

Bei schlechtem Wetter findet weder die Wanderung noch das Nachtrodeln statt.

Männerchor Riedheim Adventskonzert

Riedheim. Der Männerchor Riedheim veranstaltet am Samstag, 14. Dezember, 20 Uhr, das traditionelle Adventskonzert mit dem Musikverein Schlatt am Randen sowie dem Kirchenchor in der Burghalle Riedheim.

Als Gastchor konnte in diesem Jahr die Singgemeinschaft Uttenhofen gewonnen werden. Der Männergesangsverein Liederkrans aus Hilzingen tritt gemeinsam mit dem Männerchor Riedheim auf. Alle Mitglieder, Freunde sowie alle Einwohner sind eingeladen.

JV Twielfeld Mitglieder- versammlung

Hilzingen. Für die eigentlich bereits beschlossene Auflösung des Vereines benötigt die JV Twielfeld aus formalen Gründen nochmals eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder und Interessierte des JV Twielfeld sind zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am Dienstag, 17. Dezember, 18 Uhr, im Riedweg 22, Hilzingen-Twielfeld (Frauke Kewitsch) zur Auflösung des Vereines eingeladen.

Reisschlagvergabe

Samstag, 21. Dezember

Hilzingen. Am Samstag, 21. Dezember, findet eine gemeinsame Reisschlagvergabe der Forstreviere Engen und Hegau statt. Interessenten, welche einen Reisschlag kaufen möchten, finden sich bitte pünktlich an den unten aufgeführten Treffpunkten ein. Mit Wartezeiten muss gerechnet werden. Die Reisschläge werden direkt nach Vergabe in bar abkassiert. Mit Unterschrift der Quittung anerkennt der Reisschlagkunde die Regeln für Sicherheit und Umweltschutz. Unter anderem betrifft dies den sicheren Umgang mit der Motorsäge.

8 Uhr, Aach, Friedhofsparkplatz/Langensteinerstraße, (Breiten etwa 20 Lose/Handhieb, Eggen etwa 10 Lose); 9:30 Uhr, Engen, B31 Engen - Aach, Bittelbrunner-Str.-Nord, Waldparkplätze (Schmieds-

berg etwa 35 Lose, Steigle etwa 10 Lose, Spöck etwa 6 Lose); 11.15 Uhr, Engen-Anseltingen, Parkplatz Sedele, Zufahrt zum Schillerhof (etwa 10 Lose); 12 Uhr, Kapelle Hauserhof, Oberhölzle (etwa 10 Lose); 14 Uhr, Hilzingen B314, Abzweigung Waldhof, Riedheimer Wald (etwa 8 Lose aus starken Eichenkronen); 15 Uhr, Mühlhausen-Ehingen, K6178, Richtung Wasserburger Tal (Wolfert etwa 5 Lose stehend zum selbst umsägen, etwa 12 Lose teils liegend/teils stehend, etwa 8 Lose liegend aus Jungbestand).

Die Reisschlagabgabe wird von den Revierleitern Werner Hornstein, Tel. 0175/7247922, und Thomas Hertrich, Tel. 0175/7247923, Landkreis Konstanz - Kreisforstamt, organisiert und durchgeführt.

Fördererverein des SVR

Christbaum- verkauf

Riedheim. Am kommenden Samstag, 14. Dezember, verkauft der Förderverein des SV Riedheim von 9 bis 12 Uhr vor der Burg in Riedheim frisch geschlagene Christbäume aus dem Hegau. Die Bäume werden selbstverständlich auch durch einen »Heimbringenservice« nach Hause geliefert.



**Verlag + Drucksachenservice
Gemeindeblatt
Hilzingen**

Jahnstraße 40 • 78234 Engen
Tel. 07733/97230 • Fax 97231
info-kommunal@t-online.de
Mo - Fr 9 - 12 Uhr + 14 - 18 Uhr
außer Mittwochnachmittag

Ortschaftsratssitzung Riedheim

Zur öffentlichen Ortschaftsratssitzung am
Freitag, 20. Dezember 2013, um 19.00 Uhr,
im **Bürgersaal**
laden wir Sie hiermit freundlich ein.

Tagesordnung:

1. Fragemöglichkeit für Zuhörer
2. Genehmigung der Niederschrift vom 19.09.2013
3. Beratung/Beschlussfassung über die Versetzung des Zaunes am Kindergarten/Bücherei
4. Bekanntgabe der Verwaltung
5. Fragemöglichkeit für Ortschaftsräte
6. Fragemöglichkeit für Zuhörer

Mit freundlichen Grüßen

Walter Mayer, Ortsvorsteher

Gemeinde Hilzingen Landkreis Konstanz

Öffentliche Bekanntmachung

Friedhofsatzung

Aufgrund der §§ 12 (2), 13 (1), 15 (1), 39 (2) und 49 (3) Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 03. Dezember 2013 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach den §§ 12 und 13 dieser Satzung zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- | | |
|--|---|
| a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Hilzingen | er umfasst das Gebiet des Ortsteils Hilzingen |
| b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Duchtlingen | er umfasst das Gebiet des Ortsteils Duchtlingen |
| c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Schlatt am Randen | er umfasst das Gebiet des Ortsteils Schlatt am Randen |
| d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Weiterdingen | er umfasst das Gebiet des Ortsteils Weiterdingen |
| e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Binningen | er umfasst das Gebiet des Ortsteils Binningen |
| f) Bestattungsbezirk des Friedhofs Riedheim | er umfasst das Gebiet des Ortsteils Riedheim |

Ist im Folgenden dieser Satzung vom »Friedhof« die Rede, findet die Vorschrift auf alle unter Absatz 3 Buchstaben a bis f genannten Friedhöfe Anwendung.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(3) Die Gemeinde kann ferner die Belegung einzelner Flächen zur Dauer oder vorübergehend sperren oder sie besonderen Personen widmen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
- während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten.
- Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde
- Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
- Waren und gewerbliche Dienste anzubieten
- Druckschriften zu verteilen

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann für den Einzelfall oder unbefristet erteilt werden.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend, oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

II. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) An Sonn- und Feiertagen und an Samstagen werden keine Bestattungen vorgenommen, es sei denn, es liegen zwingende Gründe vor.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 6

Särge

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Särge, Sargausstattungen sowie Urnen für Bestattungen im Erdbereich müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

§ 7

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Für die Entfernung der Grabmale, Einfassungen und sonstiger Werkstücke aus Naturstein ist ein zugelassener Steinmetzbetrieb zu beauftragen.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre und für Aschen 15 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

§ 9

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (5) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt Umbettungen vorzunehmen.
- (6) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber (§ 11)
 - b) Wahlgräber (§ 12)
 - c) Urnenreihengräber (§ 13)
 - d) Urnenwahlgräber (§ 13)
 - e) Namenlose Urnengräber (nur Friedhof im Kernort Hilzingen)
- (3) Die unter Abs. 2 a-d aufgeführten Grabstätten können in dem gärtnergepflegten Grabfeld auf dem Friedhof im Kernort Hilzingen zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
 - (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Erdbestattungen werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) und an Wahlgräbern für Urnen auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
 - (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
 - (4) In besonderen Fällen kann auf Antrag auch eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, deren Nutzungszeit abgelaufen ist, ohne dass eine weitere Bestattung stattgefunden hat, genehmigt werden. Es ist jedoch nur ein Erwerb des Nutzungsrechtes von 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahren möglich.
 - (5) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
 - (6) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
 - (7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
 - (8) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 8 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 8 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(13) In Wahlgräbern für Erdbestattungen können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) Urnenreihengräber sind Aschengräber, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(3) Die Anzahl der Urnen in einem Urnenwahlgrab, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bis zu 5 Urnen.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 12 für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14

Bestattung anderer Verstorbener

(1) Soll in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte ein »anderer Verstorbener« im Sinne des § 1 (1) dieser Satzung bestattet werden, erhebt die Gemeinde Hilzingen einen Zuschlag auf die Grabnutzungsgebühr.

(2) Als »andere Verstorbene« i.S. des § 1 (1) dieser Satzung gelten alle Verstorbenen, die ihren letzten Wohnsitz bzw. - vor einer Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, oder seit ihrem 18. Lebensjahr nicht mindestens zusammenhängend 15 Jahre in der Gemeinde Hilzingen mit Hauptwohnung polizeilich gemeldet waren.

(3) Wird die Überlassung einer Reihengrabstätte oder die Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für die Bestattung eines »anderen Verstorbenen« i.S. des § 1(1) dieser Satzung beantragt, so kann die Gemeinde diesen Antrag ablehnen oder die Zustimmung von der Zahlung des Zuschlages abhängig machen.

(4) Soll in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte, neben einem Erstbestatteten, der nicht »anderer Verstorbener« i.S. des § 1(1) dieser Satzung war, die Leiche oder Asche eines »anderen Verstorbenen« bestattet werden, so ist bei Eintritt einer Verlängerung der Ruhezeit an der Grabstätte die Verlängerungsgebühr für das Grabnutzungsrecht nach § 12 Abs. 7 sowie der Zuschlag auf diese Grabnutzungsgebühr nach Abs. 1 zu entrichten.

V. Grabmale und Sonstige Grabausstattungen

§ 15

Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 16

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

(2) Den Erfordernissen des Wasserhaushaltes ist besonders Rechnung zu tragen. Daher sind wegen der besonderen Bodenverhältnisse auf den Friedhöfen der Gemeinde Hilzingen, Abdeckplatten auf Grabstätten für Erdbestattungen, die mehr als 1/2 der Grabfläche bedecken und auf Grabstätten für Urnenbestattungen, die mehr als 2/3 bedecken nicht zugelassen.

§ 16a

Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeiterorganisation (ILO) hergestellt sind. Der Nachweis ist durch ein Siegel einer unabhängigen Zertifizierungsstelle oder in anderer geeigneter Weise zu erbringen.

§ 17

Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 18 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein.
- b) Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.

- c) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 - d) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) Reihengräber bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche max. Höhe 130 cm
 - b) Einstellige Wahlgräber bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche max. Höhe 150 cm
 - c) Mehrstellige Wahlgräber bis zu 1,35 m² Ansichtsfläche max. Höhe 150 cm
- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche zulässig.
- (6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (7) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
- (8) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 18

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 19

Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten: Stehende Grabmale bis 1,20 m Höhe: 14 cm, bis 1,40 m Höhe: 16 cm, ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

§ 20

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte (§ 11), bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte (§ 12).
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen oder Teilen davon gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperungen, Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 21

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 22

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen anzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 17 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 17) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabbinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 23

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 24

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme des Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen, des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

(3) Zur Aufbahrung des Verstorbenen sind grundsätzlich die gemeindeeigenen Friedhofhallen zu benutzen. In Ausnahmefällen (z.B. Hitze-, Unfalltote usw.) kann die Aufbahrung des Verstorbenen in der Friedhofhalle des Kernortes Hilzingen angeordnet werden.

(4) Bei Verstorbenen aus Ortsteilen, in denen keine gemeindeeigene Friedhofhalle vorhanden ist, hat die Aufbahrung des Verstorbenen grundsätzlich in der Friedhofhalle des Kernortes Hilzingen zu erfolgen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 25

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,

2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2

a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,

c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,

d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,

- e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 18 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 21 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19)

IX. Bestattungsgebühren

§ 27

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 28

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührensuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr und des Kostenerstattungsanspruchs ist verpflichtet
- a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 29

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührensuld entsteht
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren und beim Kostenerstattungsanspruch mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 30

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Kostenerstattungsanspruch

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie des Kostenerstattungsanspruchs richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31

Übertragung von Aufgaben an Dritte

Die Gemeinde überträgt die Aufgaben auf dem Gebiet des Bestattungswesens auf der Grundlage dieser Satzungsbestimmungen dem Bestattungshaus Kurt Homburger, Braungasse 20, 78247 Hilzingen, durch Vertrag.

§ 32

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bestehende Friedhofsatzung vom 05.12.1995 in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft. Das aktuelle Gebührenverzeichnis (Bestattungsgebührensatzung) bleibt in der aktuellen Fassung in Kraft.

Hinweis nach § 4 (4) GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hilzingen, den 03. Dezember 2013

Gemeinde Hilzingen



Rupert Metzler, Bürgermeister

Gülläpumpä-Bänd Christbaum- verkauf

Hilzingen. Im Rahmen des großen Hilzinger Weihnachtsmarktes am 15. Dezember wird die »Gülläpumpä-Bänd« auch in diesem Jahr wieder Christbäume verkaufen. Im Schlosspark werden Nordmantannen und zum ersten Mal auch einige erstklassige Blaufichten und sehr schöne, schlanke Fraser-tannen in bester Qualität und zu fairen Preisen angeboten.

Wie in den vergangenen Jahren werden alle Bäume, die bis 16 Uhr gekauft werden, durch einen kostenlosen Heimfahrser-service nach Hilzingen und in die Ortsteile geliefert. Für diesen Service steht eine Spendenkasse für die Organisation »Brücke der Freundschaft« bereit. Dort werden im Rahmen des Programmes »CID« Waisenkinder in Afrika versorgt und betreut.

Am Grillstand der »Gülläpumpä-Bänd« gibt es natürlich auch heiße Seelen, Glühwein und Kinderpunsch.

Narrenverein Pfiffikus Narrenspiegel

Hilzingen. Auch im nächsten Jahr findet am Samstag, 22. Februar, wieder der traditionelle Narrenspiegel statt. Ein Termin, den man sich schon heute vor-merken sollte.

Die Proben haben bereits begonnen, und die Vorbereitungen laufen auf »Hochtouren«. Prominente Gastdarsteller, wie Sigrun Mattes, bekannt von Fernsehen und Presse als »Kuh vom Land«, ebenso wie die weit über den Hegau bekannte Marianne Schätzle alias »Angela Merkel« konnten für diesen Abend gewonnen werden. Der Musikverein Hilzingen sorgt wieder für die musikalisch gute Stimmung.

Eintrittskarten können im Vorverkauf für 6 Euro (Abendkasse 7 Euro) unter Telefon 07731/64128 oder 07739/928577 schon heute, zum Beispiel als Weihnachtsgeschenk, erworben werden. Es gibt gegenüber dem Vorjahr keine Preiserhöhung.



LBS

Entdecke auch du den Spießer in dir!

Mit LBS-Bausparen sicher in die eigenen vier Wände.





Jetzt die volle Förderung sichern.

LBS-Beratungsstelle
Hadwigstraße 7, Singen, 07731/9095-0
Höllstraße 4, Radolfzell, 07732/823334-0
Bahnhofstraße 4, Engen, 07733/2081
Bahnhofstraße 5, Gottmadingen, 07731/976884

Finanzgruppe · www.LBS-BW.de

Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause.

Metzgerei Haug

Geschnetzeltes vom Schwein, auch als Fertigpfanne	100 g	-,99
Cordon bleu vom Schwein, bratfertig gefüllt	100 g	1,02
fest gerauchter Bauchspeck, auch geschnitten	100 g	1,05
Kalbsbratwürste, mit Haut, ohne Haut	100 g	-,94
Hausmacher Leberwurst, auch geraucht	100 g	-,77

Gut zu wissen,
was man isst und trinkt!

Alles aus eigener Schlachtung und Produktion

Hauptstraße 26 · 78247 Hilzingen · Tel. 0 77 31 / 6 19 67 · Fax 0 77 31 / 6 10 15

Prävention Physiotherapie Podologie

Praxis Killwies

Schäfer & Laes

Spaß an Bewegung ...
Winterkurse ab Januar

- Rückenschule:
Basiskurs
Power-Rückenschule (neu)
- Fit ab 75 – Sturzprävention
- Fit ab 65 – prävent. Krafttraining
- Tai Chi / Qi-Gong Kurs
- Zumba – Kurs (neu)

Info und Anmeldung: 0 77 31 - 69 60 6
Brühlstr. 1 - 78247 Hilzingen
oder auch unter www.praxis-killwies.de

Unseren Patienten wünschen wir
frohe Feiertage und ein gutes 2014



Für Ihr Vertrauen bedanken wir uns
herzlichst!

Ihr Praxis Killwies-Team



ÜBER IHREN WEIHNACHTSGRÜß
UND IHREN GLÜCKWUNSCH
INS NEUE JAHR 2014 IM

Gemeindeblatt Hilzingen

FREUEN SICH IHRE GESCHÄFTSKUNDEN
UND FREUNDE IN DER
WEIHNACHTSAUSGABE AM 19. DEZEMBER.

ANZEIGENANNAHME:


Verlag + Drucksachenservice

JAHNSTRASSE 40, 78234 ENGEN,

TEL. 0 77 33 / 9 72 30, FAX 0 77 33 / 9 72 31

E-MAIL: info-kommunal@t-online.de



Abfuhrtermine

Fr. 20.12. Biomüll Hilzingen und Ortsteile

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an den Müllabfuhr-Zweckverband Rielasingen-Worblingen, Telefon 07731/9315-61, www.mzv-hegau.de

Gelbe Säcke sind im Rathaus Zimmer 12 oder Zimmer 14 erhältlich.

Müll-Tipps und Hinweise

Die Abfuhr der **Blauen Tonne** erfolgt durch die Fa. SITA-Heinemann GmbH Radolfzell (früher Fa. Danner), Tel. 07732/99990. Die Abholung der **Gelben Säcke** erfolgt durch die MZV-Dienstleistungs-GmbH Rielasingen-Worblingen, Tel. 07731/9315-61 oder -65.

Ausgabe der Gelben Säcke in haushaltsüblichen Kleinmengen während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Hilzingen, EG Zimmer 12 und 14.

Glascontainer: Bitte nehmen Sie Rücksicht auf Ihre Nachbarn und entsorgen Ihr Altglas **nur werktags zwischen 7 und 12 sowie zwischen 13 und 20 Uhr**. Die Glascontainer werden durch die Firma SITA Süd GmbH geleert.

Entsorgung von Elektronikschrott-Großgeräten, Kühl- und Gefriergeräten, Bildschirmen und Sperrmüll

In der Mitte des Abfallkalenders finden Sie neben den Anmeldekarten für Elektronikschrott-Großgeräte, Kühlgeräte und Bildschirme zwei Karten zur Anmeldung Ihres Sperrmülls. Sie erhalten vom Müllabfuhr-Zweckverband Rielasingen-Worblingen schriftlich innerhalb von vier bis sechs Wochen den Abholtermin mitgeteilt. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abfallkalender.

Waldorfschule Wahlwies MGV Liederkranz

Weihnachtskonzert

Hegau. Der Schulchor und das Kammerorchester der Freien Waldorfschule Wahlwies laden am Sonntag, 15. Dezember, um 17 Uhr in die evangelische Melanchthon-Kirche in Stockach zu ihrem diesjährigen Weihnachtskonzert ein. Auf dem Programm stehen Werke von Felix Mendelssohn-Bartholdy und Franz Schubert. Die Gesangssolisten sind Kornelia Scherer-Chrobog (Sopran), Constantin Rupp (Tenor), Andreas Laube (Bariton) und Philipp Heizmann (Bass). Die Leitung hat Claus Caspers. Der Eintritt für Erwachsene beträgt 12 Euro, für Schüler 6 Euro.

Chor erfreute Pflegezentrum

Weiterdingen. Am vergangenen Sonntagnachmittag erfreute die Chorgemeinschaft Duchtlingen-Weiterdingen die älteren Bewohner des PflegeZentrum-Hegau mit vielen Liedern, selbstverständlich auch solche mit weihnachtlichem Charakter. Die begeistert Lauschenden durften selbst ihre Stimmbänder in Bewegung setzen und bei Advents- und Weihnachtsliedern aus voller Brust mitsingen. Auch etliche Gedichte und lustige Verse trugen zu einem harmonischen Adventsnachmittag bei den älteren Mitbürgern bei, die dies auch gebührend zu schätzen wussten.

Terminplaner

Weihnachtsfeier, Jugend/Sportverein Riedheim, Freitag, 13. Dezember, Burghalle Empore Riedheim

Weihnachtsfeier, Aktive/Sportverein Riedheim, Samstag, 14. Dezember, Burghalle Riedheim

Mitgliedstreffen, VdK Ortsverein Hilzingen, Samstag, 14. Dezember

Weihnachtskonzert, Männergesangverein Riedheim, Samstag, 14. Dezember, 20 Uhr, Burghalle Riedheim

Konzert, Big-Band Musikverein Hilzingen, Sonntag, 15. Dezember, 15 Uhr, Turnhalle Duchtlingen

Weihnachtsmarkt, Weiterdinger Vereine, Sonntag, 15. Dezember, beim Feuerwehrhaus in Weiterdingen

Weihnachtsmarkt, Museumsverein Hilzingen, Sonntag, 15. Dezember, Schlosspark Hilzingen

Christbaumverkauf, Gülläpumpä-Bänd-Hilzingen, Sonntag, 15. Dezember, Schlosspark Hilzingen

Kirchenkonzert/-Andacht, Männergesangverein Liederkranz Weiterdingen, Sonntag, 15. Dezember, Kirche St. Mauritius Weiterdingen

Friedenslicht-Aktion, Pfadfinder Hilzingen, Sonntag, 22. Dezember, 18 Uhr, Pfadfinder Hilzingen

Amtsblatt-Abo wird abgebucht

Bitte Bankverbindung überprüfen

In den nächsten Tagen wird das vierte Quartals-Abonnement für das Gemeindeblatt Hilzingen in Höhe von 6 Euro abgebucht werden. Die Abonnenten werden gebeten, ihre angegebene Bankverbindung, Konto-Nummer und Bankleitzahl, auf Richtigkeit und Aktualität zu überprüfen. Änderungen bitten wir umgehend dem Info Kommunal-Verlag, 78234 Engen, Jahnstraße 40, Tel. 07733/97230, Fax 07733/97231, E-Mail: info-kommunal@t-online.de mitzuteilen. Andernfalls müssten die entstehenden Gebühren für die Rücklastschrift des Kreditinstituts dem Abonnenten belastet werden.

Kirchennachrichten

Evangelische Kirche Hilzingen



Paul-Gerhardt-Gemeinde
Pfarramt im Hanfgarten 10
Öffnungszeiten Di - Fr 10:00 - 12:00 Uhr
Sekretärin Helga Kurze
Pfarrer Matthias Stahlmann
Tel. 07731 - 64514 / Fax 07731 - 64517
Email: kontakt@evki-hilzingen.de
Homepage: www.evki-hilzingen.de

Wochenspruch:

Wenn aber diese Dinge anfangen zu geschehen, so blickt auf und hebt eure Häupter empor, weil eure Erlösung naht.

Lk 21,28

Der mystische Weg verändert den Menschen von innen heraus. Weisheit, Selbstlosigkeit, innere Sammlung und ethisches Verhalten erwachsen aus diesem inneren Umwandlungsprozeß. Sie öffnen unser Bewußtsein über das personale Begreifen hinaus und schenken uns eine klare Sinndeutung des Lebens.

Willigis Jäger, Benediktiner Mönch und Zen-Meister

Donnerstag, 12. Dezember 2013

15.00 Uhr, öffentliches Kirchencafé beim „Guten Hirten“ im evang. Gemeindezentrum Hilzingen
17.30 Uhr, Kinderchor mit Andrea Jäckle

Sonnabend, 14. Dezember 2013

18.30 Uhr Lichtergottesdienst Tengen, kath. St. Laurentiuskirche

Sonntag, 15. Dezember 2013, 3. ADVENT

(Opfer: für die Projekte der eigenen Gemeinde, Kollekte: BfdW)
09.15 Uhr, Gottesdienst im Friederike-Fliedner-Gemeindehaus in Tengen (Pfarrer Stahlmann)
10.30 Uhr, Gottesdienst in der Paul-Gerhardt-Kirche Hilzingen (Pfarrer Stahlmann). In Hilzingen ist der Belcanto-Chor zu Gast.

Montag, 16. Dezember 2013

20.00 Uhr, Adventsandacht in der Kath. Kirche zu Weiterdingen

Dienstag, 17. Dezember 2013

09.30 Uhr, Krabbelgruppe
20.00 Uhr, Probe „Belcanto-Chor“

Donnerstag, 19. Dezember 2013

15.00 Uhr, öffentliches Kirchencafé beim „Guten Hirten“ im evang. Gemeindezentrum Hilzingen
17.30 Uhr, Kinderchor mit Andrea Jäckle
20.00 Uhr Frauenabend im grünen Keller, Moderation Monika Ade

Freitag, 20. Dezember 2013

08.30 Uhr, Weihnachtsgottesdienste für die WRS Hilzingen in der Paul-Gerhardt-Kirche

Sonntag, 22. Dezember, 4. Advent

(Opfer: für die Projekte der eigenen Gemeinde, Kollekte: BfdW)
09.15 Uhr, Gottesdienst im Friederike-Fliedner-Gemeindehaus in Tengen (Pfarrer Stahlmann). Feierliche Einführung des neuen Kirchengemeinderats durch Schuldekan Herr Matuschek
10.30 Uhr, Gottesdienst in der Paul-Gerhardt-Kirche Hilzingen (Pfarrer Stahlmann). Feierliche Einführung des neuen Kirchengemeinderats durch Schuldekan Herr Matuschek

Ich wünsche Ihnen frohe und von göttlichem Glück erfüllte Adventstage!

Ihr Pfarrer **Matthias Stahlmann**

Ökumene

Bildungswerk Hilzingen: PEKIP (Prager-Eltern-Kind-Programm); Spiel- u. Bewegungsprogramm für Babys

Leitung: Andrea Saier-Pfeiffer, Erzieherin u. zertifizierte Pekip-trainerin, Gottmadingen

Kosten: 75,- Euro, Elterngutschein anrechenbar
ab **Januar 2014**, 8 x **dienstags**, Uhrzeit wird noch bekannt gegeben, Evang. Gemeindezentrum; Hanfgarten 10; Hilzingen max. 8 Babys.

Dieser Kurs vermittelt nach dem Prager-Eltern-Kind-Programm (PEKIP) Spiel- und Bewegungsvergnügen. Sie als Eltern begleiten bewusst Ihr Baby im ersten Lebensjahr. Sie beobachten, wie früh Ihr Baby seine Umwelt wahrnimmt und zu begreifen versucht. Der Kurs regt Sie an, Ihr Baby bewusst wahrzunehmen, zu beobachten und mit ihm intensiv in Kontakt zu treten. Gemeinsam mit Ihrem Baby probieren sie neue Spiele aus. So fördern Sie nicht nur die Bewegung Ihres Kindes, sondern auch die Bindung zwischen sich und dem Baby. Ein guter Start ins Kinderleben. Und ganz nebenbei haben Sie die Möglichkeit, mit anderen Eltern in Kontakt zu kommen und sich auszutauschen.

Der Kurs umfasst 8 Babytermine und evtl. einen Elternabend nach Vereinbarung. Elterngutscheine werden angerechnet; für den Elternpass erhalten Sie zehn Punkte. Bitte melden Sie sich frühzeitig, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist. Bei Bedarf sind weitere Kurse geplant. Auskunft und Anmeldung bei Kursleiterin Andrea Saier-Pfeiffer, 07731-74222.

Seelsorgeeinheit Hohenstoffeln-Hilzingen

St. Blasius Binningen
St. Gallus Duchtlingen
St. Peter u. Paul Hilzingen
St. Laurentius Riedheim mit
Filialkirche St. Philippus
& Jakobus Schlatt a. R.
St. Mauritius Weiterdingen



Donnerstag der zweiten Adventswoche, 12.12.2013

19.00 - **Hilzingen** - Komplet (Chorgestühl)

18.30 - **Weiterdingen** - Rosenkranzgebet

19.00 - **Weiterdingen** - Abendmesse

Z: Pfr. St. Weber

19.30 - **Weiterdingen** - Stille Anbetung bis 20.00 Uhr

Anschließend Gelegenheit zum Empfang des Sakramentes der Versöhnung (Beichte)

Freitag der zweiten Adventswoche, 13.12.

6.00 - **Duchtlingen** - FRÜHSCHICHT in der Adventszeit für Kinder u. Jugendliche mit einem meditativen Morgenimpuls.

17.00 - **Hilzingen** - Rosenkranzgebet im Pfarrer-Geißler-Haus

18.30 - **Riedheim** - Rosenkranzgebet

18.30 - **Schlatt** - Rosenkranzgebet

19.00 - **Riedheim** - Abendmesse mit der Frauengemeinschaft
Gedenken: Hildegard Maier

Z: Pfr. St. Weber

Anschließend Gelegenheit zum Empfang des Sakramentes der Versöhnung (Beichte)

Samstag der zweiten Adventswoche, 14.12.

7.00 - **Weiterdingen** - Rorate-Amt zu Ehren der Muttergottes
Z: Pfr. St. Weber

Anschließend Gelegenheit zum Empfang des Sakramentes der Versöhnung (Beichte)

DRITTER ADVENTSSONNTAG

Samstag, 14.12.

19.00 - **Binningen** - Eucharistiefeier am Vorabend. **Rorate** (Mitfeiernde bringen bitte eine Kerze, kein Teelicht, möglichst in einem Glas mit). Der Kirchenchor singt.

Gedenken: Frieda Wittmer, Familie Stipanecvic, Familie Miklic, Ivo Dakic

Z: Pfr. J. Schmitt

Sonntag, 15.12.

9.00 - **Hilzingen** - Eucharistiefeier
Gedenken: Alle Lebenden u. Verstorbenen der Seelsorgeeinheit Hohenstoffeln-Hilzingen

Z: Pfr. St. Weber

Minis: Manuela, Kathrin, Adrian P., Simon G., Robin, Franziska K., Lukas, David G., Felix K., Julia

9.00 - **Riedheim** - Eucharistiefeier

Gedenken: Erhard Müller, Maria und Adolf Oßwald, Hedwig Maier und Angehörige

Z: Pfr. J. Schmitt

9.30 - **Duchtlingen** - Wortgottesfeier

Leitung: Albert Oelke

Minis: Stefanie, Naomi, Leonie, Manuel

10.30 - **Weiterdingen** - Eucharistiefeier mit Segnung der Jesuskinder.

Gedenken: Albert Winterhalder u. Eugenie Adler, Angehörige der Familien Winterhalder u. Riedinger, Franz Greuter und Angehörige

Z: Pfr. St. Weber

16.00 - **Schlatt** - Rosenkranzgebet

17.00 - **Duchtlingen** - Rosenkranzgebet

17.00 - **Weiterdingen** - Rosenkranzgebet

18.00 Uhr - **Hilzingen** - Adventliche und weihnachtliche Lieder mit den beiden Gruppen „Zell-a-capella“ aus Radolfzell und „Dramatische Vier“ aus Singen.

Montag der dritten Adventswoche, 16.12.

8.00 - **Weiterdingen** - Stille Anbetung

19.00 - **SEELSORGEEINHEIT** - Ökumenisches Hausgebet im Advent. Dazu läuten die Glocken.

18.30 - **Binningen** - Rosenkranzgebet

19.00 - **Binningen** - Abendmesse

Gedenken: Olga u. Lucia u. Rosa Röger

Z: Pfr. St. Weber

Anschließend Gelegenheit zum Empfang des Sakramentes der Versöhnung (Beichte)

19.00 - **Weiterdingen** - Andacht mit den evangelischen Christen

Leitung: Pfr. Stahlmann

Dienstag der dritten Adventswoche, 17.12.

9.00 - **Weiterdingen** - Stille Anbetung vor dem ALLERHEILIGSTEN HERRN JESUS CHRISTUS (Monstranz) bis 18.00 Uhr

18.30 - **Duchtlingen** - Rosenkranzgebet

19.00 - **Duchtlingen** - Abendmesse

Z: Pfr. St. Weber

Minis: Manuel, Leonie

Anschließend Gelegenheit zum Empfang des Sakramentes der Versöhnung (Beichte)

Mittwoch der dritten Adventswoche, 18.12.

6.00 - **Duchtlingen** - FRÜHSCHICHT in der Adventszeit für Erwachsene mit einem meditativen Morgenimpuls.

18.00 - **Hilzingen** - Gelegenheit zum Empfang des **Sakramentes der Versöhnung** (Beichte)

Z: Pfr. J. Schmitt

19.00 - **Hilzingen** - Abendmesse

Gedenken: Berthold Homburger, Hermann Josef Kidratschky, Johannes Mischel, Christian Metzler, Frieda u. Richard Wehrle, Elfriede u. Vater u. Sohn Eduard Hertrich

Z: Pfr. J. Schmitt

Minis: Annika B., Annika M., Malina, Judith

Donnerstag der dritten Adventswoche, 19.12.2013

19.00 - **Hilzingen** - Komplet (Chorgestühl)

18.30 - **Weiterdingen** - Rosenkranzgebet

19.00 - **Weiterdingen** - Abendmesse

Z: Pfr. St. Weber

19.30 - **Weiterdingen** - Stille Anbetung bis 20.00 Uhr

Anschließend Gelegenheit zum Empfang des Sakramentes der Versöhnung (Beichte)

Freitag der dritten Adventswoche, 20.12.

17.00 - **Hilzingen** - Rosenkranzgebet im Pfarrer-Geißler-Haus

18.30 - **Riedheim** - Rosenkranzgebet

18.30 - **Schlatt** - Rosenkranzgebet

19.00 - **Schlatt** - Abendmesse

Gedenken: Karl Maier und Angehörige, Edwin Hahnloser

Z: Pfr. St. Weber

Anschließend Gelegenheit zum Empfang des Sakramentes der Versöhnung (Beichte)

Samstag der dritten Adventswoche, 21.12.

7.00 - **Weiterdingen** - Rorate-Amt zu Ehren der Muttergottes

Z: Pfr. St. Weber

Anschließend Gelegenheit zum Empfang des Sakramentes der Versöhnung (Beichte)

10.00 - **Duchtlingen** - Gelegenheit zum Empfang des Sakramentes der Versöhnung für Schüler (Beichte)

Z: Pfr. St. Weber

11.00 - **Weiterdingen** - Gelegenheit zum Empfang des Sakramentes der Versöhnung für Schüler (Beichte)

Z: Pfr. St. Weber

14.00 - **Riedheim** - Gelegenheit zum Empfang des Sakramentes der Versöhnung für Schüler (Beichte)

Z: Pfr. St. Weber

15.00 - **Schlatt** - Gelegenheit zum Empfang des Sakramentes der Versöhnung für Schüler (Beichte)

Z: Pfr. St. Weber

16.00 - **Binningen** - Gelegenheit zum Empfang des Sakramentes der Versöhnung für Schüler (Beichte)

Z: Pfr. St. Weber

VIERTER ADVENTSSONNTAG

Sonntag, 22.12.

9.00 - **Duchtlingen** - Eucharistiefeier

Gedenken: Walter Schober u. Angehörige der Familie Huber

Z: Pfr. St. Weber

Minis: Jasmina, Sanja, Emma, Luisa

10.30 - **Binningen** - Eucharistiefeier. Familiengottesdienst mit Übergabe der Kommuniongruppenkerzen und Segnung der Tischmütter für Binningen, Riedheim und Schlatt a. R..

Gedenken: Alle Lebenden u. Verstorbenen der Seelsorgeeinheit Hohenstoffeln-Hilzingen

Z: Pfr. J. Schmitt

10.30 - **Hilzingen** - Wortgottesfeier. Das Ökumenische Quintett gestaltet den Gottesdienst mit.

Leitung: Liturgieteam

Minis: Lisa H., Corinna, Lisa W., Luisa, Silvia, Ann-Kathrin R., Selina, Hannes, Malina, Judith

10.30 - **Riedheim** - Eucharistiefeier

Gedenken: Ingeborg Oßwald-Lüttin, Maria Brütsch, Erhard Müller, Maria und Adolf Oßwald

Z: Pfr. St. Weber

11.30 - **Riedheim** - Tauffeier (Malia Sophie Dietrich, Hilzingen)

Z: Pfr. St. Weber

16.00 - **Schlatt** - Rosenkranzgebet

17.00 - **Duchtlingen** - Rosenkranzgebet

17.00 - **Weiterdingen** - Rosenkranzgebet

18.00 - Andacht zum Thema Licht von Bethlehem. Treffpunkt ist der Schulhof Hilzingen.

Leitung: Pfadfinder St. Georg u. Gemeindeferentin S. Meisel

19.00 - **Weiterdingen** - Kirchenkonzert mit Chorgemeinschaft Duchtlingen Weiterdingen

Mitteilungen

Seelsorgeeinheit Hohenstoffeln - Hilzingen

Hauskommunion vor Weihnachten in Hilzingen, Duchtlingen, Riedheim und Schlatt a. R.:

Möchten Sie gerne vor Weihnachten die Hauskommunion empfangen? Dann melden Sie sich bitte im Laufe der nächsten Woche im Pfarrbüro während den Öffnungszeiten, Tel. 66629.

Besinnliche und stimmungsvolle Angebote zur Adventszeit

Am **Sonntag, den 15. Dezember**, veranstaltet der Museumsverein ab 10:00 Uhr den Hilzinger Weihnachtsmarkt auf dem Platz im Schlosspark und in der Remise, zusammen mit einer Krippenausstellung im Museum. Der Bauförderverein wird dabei das Museumscafé betreiben und die dortigen Gäste bewirten. Mit einem Besuch bei Kaffee und Kuchen kann man auch bei dieser Gelegenheit die Kirchenrenovierung unterstützen. Zum Abschluss werden **um 18 Uhr in der Barockkirche St. Peter und Paul adventliche und weihnachtliche Lieder vorgelesen**. Die beiden Gruppen „Zell-a-capella“ aus Radolfzell und „Dramatische Vier“ aus Singen treten zugunsten der Kirchenrenovierung auf und bieten unter dem Motto „die Stimme ist das vielfältigste Musikinstrument“ einfühlsamen Chorgesang zur vorweihnachtlichen Zeit.

Schülerbeichte:

Empfang des Sakramentes der Versöhnung (Beichte)

Samstag, 21.12.2013

10.00 - **Duchtlingen**

11.00 - **Weiterdingen**

14.00 - **Riedheim**

15.00 - **Schlatt**

16.00 - **Binningen**

Friedenslicht - Aussendungsgottesdienst mit den Pfadfindern Hilzingen

Alljährlich bringen die Pfadfinder das Friedenslicht von Bethlehem in unsere Gemeinde - diese Tradition wollen wir auch in diesem Jahr weiterführen.

Die Pfadfinder St. Georg Hilzingen laden ein zu einem Lichtgottesdienst am **Sonntag, 22.12.2013**. Wir treffen uns um **18.00 Uhr** auf dem Parkplatz der Schule Hilzingen. Von dort aus wandern wir zum Grillplatz zwischen Hilzingen und Weiterdingen. Dort feiern wir einen kleinen Lichtergottesdienst.

Das Friedenslicht aus Bethlehem soll uns daran erinnern, dass wir uns für den Frieden einsetzen müssen, dass wir alle aufge-

fordert sind, in unserem Bereich und in unserem Leben Frieden zu schaffen. Helfen Sie mit, diesen Gedanken ins Bewusstsein zu rufen, bringen Sie zum Gottesdienst eine Kerze (kein Teelicht) und ein Glas mit, nehmen Sie das Friedenslicht nach Hause und verteilen Sie es an die Familie, an Freunde und Nachbarn und machen Sie so deutlich, dass für Sie Weihnachten das Fest des Friedens ist!

Das Friedenslicht wird auch in allen Gottesdiensten am 24.12. in der ganzen Seelsorgeeinheit Hohenstoffeln-Hilzingen weitergegeben. (Kein Kerzenverkauf vor den Gottesdiensten, bitte bringen Sie ein eigenes Windlicht/Kerze im Glas mit!)

Pfarrbüro geschlossen!

Montag, 23.12.2013, Heilig Abend, und **Dienstag,**

31.12.2013, Silvester, ist das Pfarrbüro geschlossen.

In den Weihnachtsferien, **23.12.2013 bis 06.01.2014**, ist am **Montag-Nachmittag** das Pfarrbüro in Hilzingen **geschlossen**.

Bildungswerk Hilzingen: PEKIP (Prager-Eltern-Kind-Programm); Spiel- u. Bewegungsprogramm für Babys
Näheres siehe unter Ökumene

SEELSORGEEINHEIT Hohenstoffeln - Hilzingen (SE)

Peter-Thumb-Str. 1; 78247 Hilzingen

MitarbeiterInnen und Daten

Leiter: Pfr. Julius Schmitt

Kooperator: Pfr. Stephan Weber

Gemeindeferentin: Simone Meisel

Sekretärinnen: Regina Jentner, Elisabeth Brütsch

Bürozeiten: Hilzingen (für SE, St. Blasius Binningen (Bi), St.

Gallus Duchtlingen (Du), St. Peter u. Paul Hilzingen (Hi), St.

Laurentius Riedheim (Rh), St. Philippus & Jakobus Schlatt a.

R. (Sch), St. Mauritius Weiterdingen (Wtd)): Montag bis

Donnerstag, 10.00 - 12.00 - Montag Nachmittag, 14.30 bis

17.30 Uhr (in den Schulferien nachmittags geschlossen) /

Tel: 07731-66629 / Fax: 07731-181483 /

Mail: sekretariat@kath-hilzingen.de

Sprechzeiten bei Herrn Pfarrer Schmitt:

nach Vereinbarung. Tel: 07731-66629

Sprechzeiten bei Herrn Pfarrer Weber:

nach Vereinbarung. Tel: 07739-227; Fax: 07739-926724 /

Mail: stephan.weber@kath-hilzingen.de

Sprechzeiten bei Frau Gemeindeferentin Meisel:

nach Vereinbarung. Tel: 07731-789567 /

Mail: simone.meisel@kath-hilzingen.de

Katholische Öffentliche Bücherei St. Blasius Binningen:

Die Öffnungszeiten sind: Mittwoch von 18.00 bis 19.00 Uhr

(In den Schulferien ist die Bücherei geschlossen!).

Homepage: <http://www.kath-hilzingen.de>

Bankverbindungen:

Volksbank KN-Radolfzell; BLZ 692 910 00; Kto-Nr. 212

4191 25 (SE); 212419109 (Hi); 212420107 (Du);

212419117 (Rh); 225682607 (Sch)

Sparkasse Engen-Gottmadingen; BLZ 692 514 45; Kto-Nr.

5607700 (Bi); 8058018 (Wtd)

St. Blasius Binningen

BINNINGER ADVENTSKALENDER 2013

In diesem Jahr öffnen sich zum 18. Mal die Türen des dörflichen Adventskalenders. Jeden Abend um 18.00 Uhr wird ein „Türle“ geöffnet, wozu die ganze Bevölkerung herzlich eingeladen ist.

12 Diana Maus, Klosterstr. 5

13 Ilona Schwarz, Seeweilerhof

14 Simone Reichelt, Randenblick 5

15 Ulrike Stiehl, Stubenkreuz 2

16 Kindergarten, Poststr. 6, gestaltet von den Kindern und Erzieherinnen

17 Ute Rösch, Staigstr. 15

18 Claudia Wittmer, Schulstr. 6

19 Alexandra Mayer, Klosterstr. 9A

20 Martina Rösch, Randenblick 1

21 Pause (es hat sich niemand gefunden)

22 Ulrike Maus, Am Sonnenhang 11

23 Feuerwehrhaus, Freiwillige Feuerwehr Binningen
24 Weihnachtskrippe in der St. Blasius Kirche
Bei jeder Fensteröffnung wird wieder ein Sparschwein dabei sein. Mit dem Erlös sollen die Kinder aus Twielfeld unterstützt werden, die auf tragische Weise zu Halbweisen wurden. Zur Müllvermeidung und somit als Beitrag zum Umweltschutz sollten Sie für die Getränke wieder eine eigene Tasse oder einen Becher mitbringen.

Frauengemeinschaft Weiterdingen – Binningen: Adventsfeier
Näheres unter Weiterdingen

Herzliche Einladung zum Adventsnachmittag am 3. Advent

Der Pfarrgemeinderat lädt alle herzlich ein am **Sonntag, 15.12.2013** ab 14.00 Uhr ins Pfarrhaus zum gemütlichen Beisammensein bei Kaffee, Tee und Kuchen.
Die Ministranten werden uns wieder mit kleinen Darbietungen überraschen. Der Erlös geht zugunsten der Ministranten für Ihre Romwallfahrt 2014.
Auf Ihr Kommen freut sich der Pfarrgemeinderat Binningen und die Ministranten

Schülerbeichte:
Empfang des Sakramentes der Versöhnung (Beichte)
Samstag, 21.12.2013
16.00 - Binningen

St. Gallus Duchtlingen

Frühschichten im Advent

Wer seinen Tag mal etwas anders beginnen möchte, ist herzlich eingeladen zur sog. **FRÜHSCHICHT** in der Adventszeit.
Dazu treffen wir uns **um 6 Uhr morgens** in der Kirche zu einem meditativen Morgenimpuls.
Eingeladen sind alle, die so früh aus dem Bett kommen, und zwar: Kinder und Jugendliche am **Freitag, den 13. Dezember**, Erwachsene am **Mittwoch, den 18. Dezember**.
Anschließend gibt es gemeinsames Frühstück im Jugendraum, dazu braucht nichts mitgebracht zu werden.
Die Schüler können nach dem Frühstück bequem auf den Bus um 7.06 Uhr, bringt also gleich eure Schulsachen mit

Schülerbeichte:
Empfang des Sakramentes der Versöhnung (Beichte)
Samstag, 21.12.2013
10.00 - Duchtlingen

Dienstag, 24.12.2013: Krippenfeier Duchtlingen

Wie auch im letzten Jahr, laden die Ministranten nach der Krippenfeier zu einem Glas Punsch bzw. Glühwein ein. Wir freuen uns, wenn sich jeder noch etwas Zeit nimmt, um dabei den weihnachtlichen Klängen unserer Musikerinnen und Musikern zu lauschen.

Hallo Minis Duchtlingen: Sternsinger
wer in diesem Jahr bei den Sternsängern mitmachen möchte, kann sich bei Renate Schoch (Tel. 07731-94027) anmelden.
Eingeladen sind **alle Kinder und Jugendlichen** ab der dritten Klasse.

St. Peter u. Paul Hilzingen

Komplet in der St. Peter u. Paul Kirche in Hilzingen
Wir feiern in der Adventszeit jeden Donnerstag, 19.00 Uhr, die Komplet, das Abendgebet der Kirche. Nächster Termin:
Donnerstag, 12.12.2013. Wir versammeln uns im Chorgestühl. Sie sind eingeladen, diese Gebetsform für sich wieder zu entdecken oder neu zu entdecken.

Empfang des Sakramentes der Versöhnung (Beichte)
Mittwoch, 18.12.2013, 18.00 Uhr, in Hilzingen

Ministranten-Probe für die Christmette
Für die eingeteilten Minis findet eine Probe am Dienstag, 24.12.2013, 21.00 Uhr in der Kirche statt.
Ministranten-Probe für den 1. Weihnachtstag
Für die eingeteilten Minis findet eine Probe am Mittwoch, 25.12.2013, 09.30 Uhr, in der Kirche statt.

Ministranten-Probe für den 2. Weihnachtstag

Für die eingeteilten Minis findet eine Probe am Donnerstag, 26.12.2013, 09.30 Uhr, in der Kirche statt.

Minis, die auch an anderen Tagen zusätzlich ministrieren wollen, bitte zu den entsprechenden Proben kommen.

Kinder und Jugendliche - Sternsinger gesucht

Für die kommende **Sternsingeraktion** brauchen wir euch, liebe Kinder und Jugendliche! Bitte meldet euch bei Ingeborg Kropff-Hüpping, Tel. 07731-319800, Maria Harder, Tel. 07731-62914 oder maria@online-harder.de oder Ursula Schädle, Tel. 07731-68593. Die Gemeindemitglieder freuen sich über einen Besuch der Sternsinger und mit dem Ergebnis kann viel Gutes für Kinder in benachteiligten Ländern getan werden.

Sternsinger Twielfeld

Liebe Twielfelder,
in den letzten Jahren war es uns leider nicht möglich, alle Haushalte in Twielfeld zu besuchen, weil wir zu wenige Gruppen für Twielfeld hatten. Wir möchten deswegen die Twielfelder Kinder und Jugendlichen ganz besonders bitten, bei den Sternsängern mitzumachen (Anmeldung siehe oben).
Wenn Sie in Twielfeld wohnen und sich über einen Besuch der Sternsinger freuen, bitten wir um kurze Mitteilung an Ingeborg Kropff-Hüpping, Tel. 07731-319800, Maria Harder, 07731-2914, oder Ursula Schädle, 07731-8593. Wir bemühen uns auf jeden Fall, dass Sie von den Sternsängern besucht werden.

Adventsfeier des Kirchenchores St. Peter u. Paul Hilzingen am Donnerstag, 05.12.2013

Nach einer kurzen Probe versammelten sich die Chormitglieder an den vom Vorstand geschmückten Tischen im Kirchenkeller. Salate und Kuchen, von den Damen des Chores zubereitet, bildeten das köstliche Buffet.
Adventliche Lieder wechselten mit Weihnachtsgeschichten und Gedichten. Das Wissen über klassische Musik wurde beim Adventsquiz getestet. Die Gewinner wurden mit Mineralien belohnt. Bei Kaffee und selbst gemachtem Eierlikör endete die besinnliche Feier.
C. Altendorf, Schriftführerin

St. Laurentius Riedheim

Frauengemeinschaft Riedheim
Freitag, 13. Dezember 2013, 19.00 Uhr Abendmesse
Anschließend ist unsere Adventsfeier im Bürgersaal.
Anmeldungen hierzu nimmt Annemarie, Telefon 07739-676, entgegen.
Wir freuen uns auf einen besinnlichen Abend mit Euch. Herzliche Einladung an alle Frauen. Das Vorstandsteam

Schülerbeichte:
Empfang des Sakramentes der Versöhnung (Beichte)
Samstag, 21.12.2013
14.00 - Riedheim

St. Philippus & Jakobus Schlatt a. R.

Empfang des Sakramentes der Versöhnung (Beichte)
Samstag, 21.12.2013
15.00 - Schlatt

St. Mauritius Weiterdingen

Frauengemeinschaft Weiterdingen – Binningen: Adventsfeier
Am **Freitag, 13. Dezember 2013**, laden wir zu unserer **Adventsfeier** ein. Die Feier beginnt um **15.00 Uhr** in der Pfarrscheune. Wir wollen einen besinnlichen und gemütlichen Adventsnachmittag miteinander verbringen.
Hierzu laden wir Sie ganz herzlich ein.
Wer abgeholt werden soll, bitte bei S. Schmieder, Tel. 07739-789, oder U. Mayer, Tel. 07739-5419, kurz melden.

Schülerbeichte:
Empfang des Sakramentes der Versöhnung (Beichte)
Samstag, 21.12.2013
11.00 - Weiterdingen

**VdK-Ortsverband
Weihnachtsfeier**

Hilzingen. Die Weihnachtsfeier des VdK findet am kommenden Samstag, 14. Dezember, um 14.30 Uhr im Restaurant »Vis-à-Vis« in Hilzingen statt.

Anmeldungen für den Abholdienst unter Telefon 07731/3822525 bei Sonja Schellhammer oder unter 07731/866953, bei Silvia Metzinger.

**NV Clown & Römer
Haltet den Hasen**

Hegau. Die Laienspielgruppe des Narrenvereins »Clown & Römer« Büßlingen lädt herzlich zu ihren heiteren Theatertagen in die Körbetalhalle Büßlingen ein.

Das diesjährige Stück »Haltet den Hasen« von Daniel Stenmans ist eine rasante Kriminalkomödie und stellt die Lachmuskeln sicher auf eine harte Probe.

Die Aufführungen finden am Freitag und Samstag, 13./14. Dezember, jeweils um 20 Uhr und am Sonntag, 15. Dezember, um 18 Uhr statt. Hallenöffnung ist jeweils zwei Stunden vor Veranstaltungsbeginn.

Kartenreservierung (keine Platzreservierung) unter Telefon 07736/7736.

**Automobile RUH
Hilzingen**
KFZ-MEISTERBETRIEB
Obere Gießwiesen 2 | 78247 Hilzingen
Tel. 0 77 31 / 6 53 44

**Tagespflege
Holewa**
»gemeinsam den Tag erleben«
Öffnungszeiten
Mo - Fr 8.30 - 16.30 Uhr
Tel. 0 77 34 / 487 01 20

**Neue Fenster
Lärm und Kälte
bleiben draußen!**
Fenster und Haustüren nach Maß aus eigener Produktion.
Fensterbau
ADAMCZYK GmbH
Glaserrei
Zwischen den Wegen 36
78239 Rielasingen-Worblingen
Telefon 0 77 31 / 5 33 46
www.adamczyk-fenster.de

Albert Ehinger
Kirchstr. 5, Gottmadingen
Tel. 0 77 31 / 7 17 26
Fachbetrieb
• Malerarbeiten, Gipserarbeiten, Bodenlegearbeiten aller Art
• Umzüge und Entrümpelungen
• Dach- u. Dachrinnenreinigung
• Gartenarbeiten + Bäume fällen
• Asbest-Entsorgung
• Gebäudereinigung
• Eigenes Gerüst vorhanden
Alle Arbeiten, die ich darf und kann

SAUNA - INFRAROT
Kabinen Wärmekabinen
Gisi's Sauna Solar Fitness **Shop**
Gisela Offenberg
Ausstellung - Beratung - Verkauf
D-78247 Hilzingen-DUCHTLINGEN
Tel: 0 77 31 / 4 64 85
www.gho.de/sauna-shop

Planung
Beratung
Ausführung
Installationen
Wartung



Instandhaltung
Elektrogeräte
Zentralstaubsauger
Kundendienst
SAT-Anlagen

Meisterbetrieb
SPRINGMANN
Elektroinstallationen

Dominic Springmann Elektrotechnikermeister
Auf Bühl 6 • 78247 Hilzingen • Tel 07731-799535 • Fax 07731-319103
info@springmann-elektro.de • www.springmann-elektro.de

MB-TECHNET
HARD & SOFTWARE e.K.
Ihr EDV - Partner
Server und Netzwerktechnik
individuelle PC-Systeme
Telefonanlagen
Telekommunikation
Internetanwendungen
Backupsysteme



Markus Britsch, Dipl. Ing. (BA)
Pfaffwieser-Strasse 1
78247 Hilzingen-Weiterdingen
Tel. 07739/92 69 76, Fax 92 69 78
Mobil: 0171 - 528 59 04
E-Mail: markus.britsch@mbtechnet.de
Internet: www.mbtechnet.de

Bee
Öffnungszeiten
Mo - Fr 9 - 19 Uhr
Samstag 10 - 16 Uhr
Riedheimer Str. 2
78247 Hilzingen
Traditionelle Thai Massage
Öl-Aroma Massage / Fußreflexzonen Massage
Kopf-Schulter Massage / Hot Stone Massage
Kräuterstempel Massage
Tel: 0049 (0) 1751103017
Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung
5 Geschenkgutscheine kaufen - 60 min. gratis
Öl-Aroma-Massage 60 min./35,- €

Zimmerei Keller
Inh. Bernd Keller
Bauschreinerei
Innenausbau
Altbausanierung
Carport
Turmstr. 13 * 78234 Engen-Welschingen
Tel. 0 77 33 / 97 70 41 * Fax 0 77 33 / 97 70 42
www.zimmerei-keller.com



REITHINGER
IMMOBILIEN
Beratung, Service,
Erfahrung -
Michael Binder ist Ihr Partner für den Raum Gottmadingen/Hegau bei Reithinger Immobilien.
Tel 07731-9077-0
www.reithinger.de
Immobilien seit 1957

Ihre Immobilie ist ein Unikat - wertvoll und individuell!
Wir betreuen Sie und Ihre Immobilie mit Fachkompetenz und Marktkenntnis.

Unsere langjährige Erfahrung hilft dabei, Ihre persönlichen Wünsche erfolgreich umzusetzen.



**Suche dringend
3 - 4-Zi.-Whg.**
Hilzingen (Kernort) zur
Miete ab 1.4.2014
Tel. 0176 / 81 03 07 37

**Entrümpelung, Haushaltsauf-
lösung, Renovierung**
sauber, preiswert, schnell.
T & S Dienstleistungen
Tel. 0 77 33 / 99 37 13

**Suche
1 - 2-Zi.-Whg.**
im Raum Hilzingen, bevor-
zugt Ortsteil.
WM max. 450,- €
Tel. 0171 / 1455269
oder 0 77 39 / 928555

Audi A6 S-Line
Bj. 2008, 180 Tkm, Vollaus-
stattung, Diesel 2.0, zu
verkaufen, VB 15.000 €,
18 Monate TÜV, 180 PS,
unfallfrei, schwarz-metallic
Tel. 0176 / 63 66 98 71

Zu verschenken
Haben Sie auch Sachen, die zu schade für den Müll und noch
brauchbar sind? Dann rufen Sie uns an unter 07731/3809-51.
- Wohnwand, Eiche massiv, 6 Einzelelemente davon 3 Stück
1 Meter und 3 Stück 0,60 Meter breit, 1 Couchtisch Eiche
massiv, 1,20 x 0,60 Meter, Höhe 0,60, Eckcouch hellgrau
gemustert, Telefon 07731/62222 oder 0175/4133495
- Doppelbackofen, unten mit Umluft und Grill, oben mit
Ober-/Unterhitze, Telefon 07731/63868
- Sofagarnitur, blau, 2er, 3er und Sessel, Tel. 07731/68358

**BERND
Ellerich
HEIZ-SERVICE**

**Öl & Gasheizung
Kundendienst
Solaranlagen
Wärmepumpen
Tankanlagen
Energieberatung**

24-Stunden-Service ☎ 0 77 33 - 94 29 00

Impressum
Herausgeber: Gemeinde Hilzingen, Telefon 0 77 31/38 09-0,
Telefax 0 77 31/38 09-30, homepage: www.hilzingen.de
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt und andere Veröffentli-
chungen der Gemeindeverwaltung Hilzingen ist Bürgermeister Ru-
pert Metzler oder sein Vertreter im Amt.
Für den übrigen Inhalt Info Kommunal Verlag s.u.
Redaktionsschluss: montags, 11.00 Uhr (Änderungen werden im
Gemeindeblatt angekündigt). Sofern möglich, bitte die Pressemit-
teilungen per E-Mail unter gemeinde@hilzingen.de oder per Disket-
te im Rathaus Hilzingen (Briefkasten oder Zimmer 21) abgeben.
Gesamtherstellung, Beratung/Annahme von Anzeigen, Abonne-
ment: Info Kommunal Verlag + Drucksachenservice, Jahnstraße 40,
78234 Engen, Tel. 0 77 33/9 72 30, Fax 0 77 33/9 72 31,
E-Mail: info-kommunal@t-online.de

Wartung • Reparaturen • Kleinmontage • Solar • Sanierung • Begleitung von Eigenleistungen

Heizung Sanitär Montage

Mattmüller

Prompt, zuverlässig und kompetent!

Peter Mattmüller, 78247 Hilzingen, Tel: 07731 3199836, www.hsm-mattmueller.de

Das Wochenendwetter **Donnerstag, 12. Dezember 2013**

Freitag bedeckt 2 0	Samstag bedeckt 2 1	Sonntag bedeckt 4 -2	Montag wolkig 4 -1
--	--	---	---------------------------------------

8⁰⁶ 16²⁸
13⁴³ 2⁵³

Bedeckt

**INFO
Kommunal**
Verlag + Drucksachenservice

Biesendorf 3

Leipferdingen 8

Tengen 3

Schaffhausen

Engen

Hilzingen

Gottmadingen 3

Aach

Radolfzell

**Unsere Amtlichen Mitteilungsblätter
im Hegau für Ihre
Anzeigen- + Beilagen-
WERBUNG**

**HEGAU
KURIER**
(9.100 Expl.)

**Gemeindeblatt
Hilzingen**
(2.000 Expl.)

GOTTMADINGEN
aktuell
(1.850 Expl.)

Qualifikation nur ganz knapp verpasst

Meßmer als Ersatzläufer bei der Cross-EM

Hilzingen. Der zweite Cross-Einsatz fand für Dennis Meßmer vom SV Hilzingen/Leichtathletik am 24. November in Darmstadt statt.



Im Top-Wettbewerb der U20-Junioren mit Sportlern aus Äthiopien, der Schweiz und Österreich über 6,7 Kilometer

(km) erreichte er unter 48 Teilnehmern in 21:47,4 Minuten einen sehr guten zwölften Platz, und er war siebtbesten Deutscher. Damit schrammte er hauchdünn an der Qualifikation für die Cross-EM am 8. Dezember in Belgrad vorbei, erhielt aber eine Bundes-Nominierung als Ersatzläufer.

Am 2. Dezember starteten Meßmer und Timo Benitz beim 33. Staaner Stadtlauf über die 10,5 km-Strecke. Bei bestem Laufwetter bestätigten die beiden ihre Trainingsleistungen und prima Crosslauf-Ergebnisse der letzten vier Wochen.

Benitz gewann den Lauf mit neuem Streckenrekord von 31:24,7 Minuten, und Meßmer belegte in 33:53,4 Minuten den zweiten Platz, der schnellsten Zeit eines 18-Jährigen in den letzten acht Jahren.

Auch Friedhelm Meßmer vertrat den SV Hilzingen über den Viertel-Marathon und kam unter allen 409 Teilnehmern auf den 78. Gesamtrang, beziehungsweise den zehnten Platz in seiner Altersklasse.

Riedheimer Hallenturnier

3. bis 6. Januar in der Hilzinger Hegauhalle

Riedheim. Um die Fußball-Winterpause nicht ganz ohne Fußball verstreichen zu lassen, lädt der SV Riedheim alle Fußballfreunde herzlich zum Hallenturnier am ersten Januarwochenende (3. bis 6. Januar) in die Hilzinger Hegauhalle ein.

Eröffnet wird das traditionelle Turnier am **Freitag** mit einem Wettbewerb der AH-Mannschaften aus der Region Hegau-Bodensee. Unter den Teilnehmern befinden sich Centro Portugues Singen, SV Hausen a.d. Aach, SV Mühlhausen, TSV Überlingen am Ried, SC Weiterdingen, FC Öhningen/Gaienhofen, FC Überlingen 09.

Auch am **Samstag** kommen Fans und Fußballanhänger auf ihre Kosten, wenn beim »Dieter Schatz-Gedächtnisturnier« ne-

ben Titelverteidiger SC GoBi, die Mannschaften des VfB Randegg, FC Hilzingen, Phoenix Gottmadingen, Owingen-Bilafingen und Rot Weiß Singen gegeneinander antreten.

Am **Sonntag** bietet die Futsal-Hallenbezirksmeisterschaft fußballtechnische Unterhaltung auf höchstem Fair-Play-Niveau.

Den Abschluss bildet das Jugendturnier am **Montag**, das ebenso wie die Futsal-Hallenbezirksmeisterschaft von Jugendleiter Franco Russo und seinem Team organisiert wird.

Für das leibliche Wohl ist mit kalten und warmen Speisen sowie Kaffee und Kuchen wie immer bestens gesorgt.

Der SV Riedheim freut sich auf ein sportlich unterhaltsames Turnier und viele Besucher.

Sportnachrichten

Erster Dämpfer für FCH

Salem feiert 0:4-Kantersieg in Hilzingen

Hilzingen. Das Gipfeltreffen der beiden Spitzenmannschaften der Bezirksliga war trotz der suboptimalen Platzverhältnisse von Beginn an von hohem Tempo geprägt. Der Gast aus Salem blieb in den ersten 45 Minuten jedoch die bissigere Mannschaft mit optischen Feldvorteilen. Alles in allem spielte sich das Geschehen im ersten Durchgang nahezu komplett im Mittelfeld ab. Während der FC Hilzingen die erste Hälfte nahezu verschlief und lediglich durch einen Torschuss von Jeckl für Gefahr sorgte, war es RW Salem, der gegen Ende der ersten Halbzeit zu den klaren Torchancen kam. Den schönsten Angriff über mehrere Stationen schloss Falco mit einem platzierten Schuss ab, doch Müller reagierte mit einer starken Parade. Der anschließende Eckball flog schließlich Gästespieler Ammon im Fünfmeter-Raum vor die Füße und bedeutete das 1:0 für die Gäste.

Eine Minute vor der Pause kam die kalte Dusche für den Tabellenführer. Nach Ballverlust in der gegnerischen Hälfte schalteten die Gäste blitzschnell um, und Sabino überraschte Müller mit einer verunglückten »Torschuss-Flanke« vom Strafraum zum 2:0. Mit diesem enttäuschenden Resultat aus Hilzinger Sicht ging es in die Pause.

Nach dem Wechsel zeigte der FCH in allen Belangen die notwendige Leistungssteigerung. Mit der 2:0-Führung standen die Salemer nun tief in der eigenen Hälfte und lauerten stets auf Konter. Der FCH hatte nun

deutlich Oberwasser und einige gute Chancen auf den so wichtigen Anschlussstreifer, doch Dukart konnte Rucks Flanke nicht im Tor unterbringen. Ebenso hatte Hägele zwei weitere Male aussichtsreiche Abschlüsse. Da mit zunehmendem Spielverlauf immer mehr riskiert werden musste, ergaben sich schließlich auch für Salem im zweiten Durchgang Torchancen. Ein zu kurz geratener Rückpass auf Müller erlief Sabino und legte auf den mitgestarteten Rilli quer, der zum entscheidenden 3:0 einsteckte. Zwar hatte der FCH durch einen Lattenschuss von Omeragic noch einmal eine zwingende Offensivaktion, doch war es den Gästen vergrünnt, den Spielstand nach erneutem, lehrbuchmäßigem Konter durch Doppeltorschütze Rilli auf 4:0 hochzuschrauben.

Auch wenn das Ergebnis am Ende sicherlich zu hoch ausgefallen sein mag, war es unter dem Strich ein absolut verdienter Sieg für den Gast aus Salem, die den insgesamt frischeren, willigeren und abgezockteren Eindruck hinterließen. Nach 16 ungeschlagenen Spielen in Serie musste nun auch der FCH die erste Saisonniederlage hinnehmen und ist nun gefordert im letzten Spiel 2013, am kommenden Samstag, 14:30 Uhr, in Tengen die passende Reaktion zu zeigen und dem so glänzenden Jahr 2013 mit einem Sieg das i-Tüpfelchen zu verleihen. Ganz nebenbei wäre es auch der neunte Auswärtssieg im neunten Auswärtsspiel.

ROLAND WEBER

IHR HAUSGERÄTE-REPARATUR-PROFI

Im Randengarten 2

78247 Hilzingen-Weiterdingen

Tel. 0 77 39 / 9 26 98 98

Fax 0 77 39 / 9 26 98 99



**Wir reparieren Ihre Haushaltsgeräte
Von A wie AEG bis Z wie ZANKER**

★ Weihnachtliche Geschenkideen ★

Weihnachtsmarkt
im Servicehaus Sonnenhalde
Sonntag, der 15.12.2013
11:00 - 19:00 Uhr

KUNSTHANDWERKER & MARKTSTÄNDE
UNTERHALTUNG
FÜR'S LEBLICHE WOHL IST GESORGT

CHRISTBAUMVERKAUF!

Servicehaus Sonnenhalde
Schaffhauser Str. 9
78224 Singen
Tel.: 07731/83505-0



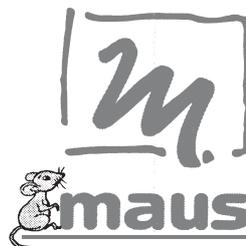
Markenparfums

Ab 13.12.2013 bis 23.12.2013
täglich geöffnet 9 - 17 Uhr

>> Duftschnäppchen <<

Gottlieb-Daimler-Straße 7
Tel. 0 77 31 / 91 77 86
78239 Rielasingen-Worblingen

25 Jahre



massage +
kranken-
gymnastik

Weihnachtsangebot

Mit Gutscheinen

schenken Sie
Verwandten, Freunden, Bekannten,
Mitarbeitern, Kollegen oder sich
selbst

eine Pause vom Alltag!

Jubiläumspreise
noch bis zum 31.12.13

5 Massagen mit Fango	100,- €
5 Massagen mit Rotlicht	90,- €
5 Massagen	65,- €

Krankengymnastik- & Massagepraxis
Arthur und Veronique Maus
78244 Gottmadingen Tel. 0 77 31 / 7 15 17
78250 Tengen/Beuren Tel. 0 77 36 / 76 66

Zu alten Preisen ins neue Jahr starten mit Fahrschule Uwe Schaller

Anmeldeschluss: 19.12.2013

Ort: **Binningen, Schulstraße 14
(altes Schulhaus)**

Anmeldung: Dienstag + Donnerstag, 18.30 - 19 Uhr

Unterricht: Dienstag + Donnerstag, 19 - 20.30 Uhr

Tel. 0 77 39 / 92 86 77 (ab 19 Uhr)

Tel. 01 60 / 90 72 62 73

★ Die Geschenkidee zu Weihnachten ★

Bei uns
herzlich willkommen!



GOTTMADINGER
Geschenkgutschein

einlösbar in über 80 Geschäften, Firmen und
Gaststätten in Gottmadingen und Ortsteilen

Erhältlich im Bürgerbüro des Rathauses,
bei der Sparkasse und bei der Volksbank
in Gottmadingen.

Wohl-fühlen
Praxis für's Leben

★ **Schönes** ★
Weihnachtsgeschenk:
Transformations-Massage
(nach Sandra Merkle) Gutschein 55,- €

Eva Unger-Milanov

Schrotzburgstr. 4 · 78244 Gottmadingen
Tel. 07731/88 53 12 · Mobil 0172/7 42 21 85
E-Mail: praxis-fuers-leben@web.de



Hegaubrennerei

Spirituosen

OSWALD MAIER

Im Steinisländle 7
78234 ENGEN-WELSCHINGEN
Telefon + Telefax 0 77 33 / 73 81

Öffnungszeiten:

Samstag 8 - 12 Uhr
und nach Absprache
Di., 24.12. und Di. 31.12.
8 - 12 Uhr

Für die Advents- und
Weihnachtsfeiertage:

Gutes aus der Region Hegau

Prämierte Spitzenqualität:
**Hegau Whisky und
Apfelbrand Goldparmäne
und Anderes!**

Oder feine Liköre sowie
verschiedene Geschenkartikel
und Gutscheine.

Schauen Sie einfach mal rein!



*Wir wünschen unseren Gästen
ein besinnliches Weihnachtsfest
und alles Gute für das neue Jahr.*

*Reservieren Sie rechtzeitig für Weihnachten
spezielle Festmenüs*

Öffnungszeiten:

Mo./Do./Fr./Sa., 17.30-23 Uhr
sonntags 11.30 - 14.30 Uhr
und 17.30 - 23 Uhr

Ruhetage: Dienstag/Mittwoch
außer Weihnachtsfeiertage

Restaurant & Landgasthaus Storchennest & Kranz

Dorfstraße 46, 78244 Bietingen
Tel. 0 77 34 / 93 45 03

DIE VESPERSTUBE MIT PFIFF

BLAUE HOLZBACKOFEN BULE

Bernhard Burkard
Katzentaler Hof II
78247 Hilzingen
0 77 31 / 18 45 46

*Wir wünschen unseren Gästen
ein gesegnetes Weihnachtsfest
und alles Gute fürs neue Jahr.*

**Silvester-4-Gang-Menü
in gemütlicher Atmosphäre**
Bitte jetzt reservieren.

Im Januar wieder
Dünnele-Essen:
Blattsalat, 4 herzhaftes und
1 Apfeldünne

● UND EINZIGARTIGER ATMOSPHERE ●

Abfluss verstopft ?

Abfluss-Technik
Lohner GmbH

Steißlingen 0 77 38 / 93 83 55
Singen* 0 77 31 / 92 66 20
Radolfzell* 07732 / 823 57 44

* Kostenlose Anrufweiterschaltung zum Geschäftssitz Steißlingen

LBS
IMMOBILIEN

Sparkasse
Engen-Gottmadingen

Bei uns sind auch Sie in guten Händen!

Wir sind Ihr kompetenter, zuverlässiger und seriöser Partner beim Kauf & Verkauf Ihrer Immobilie.

**Finanzgruppe
Deutschlands größter Makler
für Wohnimmobilien***

**Nutzen auch Sie
unser Image & unsere Stärke
zu Ihrem Vorteil!**

- Sprechen Sie uns an -

* laut Zeitschrift immobilien manager, Ausgabe 09/2011, 09/2012 und 09/2013

Für Sie direkt vor Ort in

Engen • Gottmadingen • Singen • Radolfzell • Konstanz • Reichenau
Büro Engen 07733/503678 Reinhold.Bessler@lbs-bw.de
Büro Gottmadingen 07731/5915580 Julian.Bessler@lbs-bw.de

Apotheken-Notdienst

Fr. 13.12. Wasmuth-Apotheke Mühlhausen,
Schloßstr. 40, Tel. 07733/5152

Sa. 14.12. Hohentwiel-Apotheke Singen,
Hegaustr. 14, Tel. 07731/905680

So. 15.12. Aachtal-Apotheke Volkertshausen,
Bärenloh 3, Tel. 07774/93260

Mo. 16.12. Marien-Apotheke Singen,
Rielasinger Str. 172, Tel. 07731/21370

Di. 17.12. Residenz-Apotheke Radolfzell,
Poststr. 12, Tel. 07732/971160

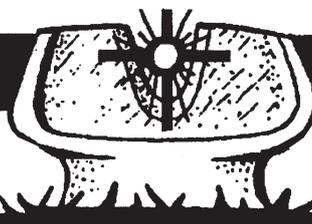
Mi. 18.12. Martinus-Apotheke Singen,
Uhlandstr. 48, Tel. 07731/41971

Do. 19.12. Stadt-Apotheke Engen,
Vorstadt 8, 07733/5257

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr + Rettungsdienst	112
Polizeiposten Gottmadingen	07731/1437-0
Ärztlicher Notfalldienst:	
an Wochenenden und Feiertagen	01805/19292-350
Hegau-Klinikum Singen	07731/89-0
Krankentransport	1 92 22 (ohne Vorwahl)
Zahnärztliche Notrufnummer	0180/3 222 555-25
Wasserversorgung	
Während der Dienststunden,	07731/38 09-27
nach Dienstschluss	0171/2 88 18 82
Abwasser	
nach Dienstschluss	07731/3809-27
Wärmeversorgung	
während der Dienststunden	07731/38 09 17
nach Dienstschluss	0171/2 88 18 82
Stromversorgung	
Energie-Dienst Netze GmbH (für alle Ortsteile außer Schlatt a. R.)	
Stördienst	07623/921818
E-Werk Kanton Schaffhausen	
Verwaltung Schaffhausen	0041/52/6 33 55 55
Zweigstelle Worblingen	07731/14766-0
Störungsdienst:	0041/52/6 24 43 33
Gasversorgung,	
Thüga Energienetze GmbH	
Industriestr. 7, 78224 Singen,	07731/1480-0
Störungsrufnummer	0800 775 000 7
Forst-Revierleiter Werner Hornstein	07531/8003501

W. SCHWARZ
STEINMETZ-MEISTERBETRIEB
IN SINGEN



GRABMALE
SCHAFFHAUSER STR. 165
Tel.: 0 77 31/6 44 43

jetzt



... gibt's
Markisen-Winterpreise

KELLHOFER
Sonnenschutz - Rollläden - Fenster

78224 Singen, Stockholzstr. 11
Tel. 0 77 31 / 79 95 30
e-mail: kellhofer@t-online.de
www.kellhofer.de

Staub Raumausstattung

Bodenbeläge liefern
und verlegen,
Streichen und Tapezieren
www.staub-raumausstattung.de
Hilzingen-Duchtlingen
0 77 31 / 18 99 82

FOTO GRAF
Gottmadingen Inh. C. Sachsenmaier
Tel. 0049(0)7731/976479

**Druckerpatronen
für Brother, Canon,
Epson und HP**

Ihr

Miele

Exklusiv - Partner

Geschirrspüler
Herde/Backöfen
Kochfelder
Dampfgarer
Kühlschränke
Abzugshauben
Kaffeautomaten
Waschmaschinen
Trockner
Waschtrockner
Bügelsysteme
Staubsauger

HiFi -Tv - Elektro
ZIMMERMANN

Singen, Friedrich-Ebert-Platz 1, Tel. 07731 62244

Garagentore: Technik & Design

Infotag „Tore“ in Hilzingen

Beim Edeka Markt Baur, Dietlishofer Straße 10
am Montag, den 16. Dezember von 10-16 Uhr

Pfullendorfer
TOR-SYSTEME

Ihr zuständiger Fachberater
Florian Bohler
Telefon: 0171 7774541

Tore direkt vom Hersteller • Alles aus einer Hand

Barankauf Gold & Silber

SCHMUCK • MÜNZEN • BESTECK
ZAHNGOLD + ALTGOLD
auch mit Zähnen

Karola's Sammelsurium - Trödel & Antik
Kohlbergweg 7, 78244 Gottmadingen, Tel. 0 77 31 / 9 44 10 44

Liebl
VOLKER
Karosserie-Meisterbetrieb

- Kompletter Unfallservice
- Karosserie- und Unfallinstandsetzung
- lackierfreies Ausbeulen
- Autoglasservice
- und mehr...

Wir richten's wieder!



Breiter Wasmen 9 • 78247 Hilzingen

Tel. 07731 / 9268071 • www.liebl-karosserie.de

Karosserie
Fachbetrieb

EKS Sprechzeiten

im Bürgerhaus Schlatt am Randen



Nächster Termin

Mittwoch, 18. Dezember 2013, 16 - 18 Uhr

Nutzen Sie unsere Beratungsdienstleistung rund ums Thema Energie.
Unser EKS-Kundenberater freut sich auf Ihren Besuch.
Vor Anmeldung nicht erforderlich!

Am Hilzinger Weihnachtsmarkt

Bieten wir wieder eine riesige Auswahl an Nordmantannen, Blaufichten und Frasertannen in bester Qualität zu fairen Preisen. Für Ihren Christbaum-Ständer angespitzt mit Lieferservice für Hilzingen und alle Ortsteile.

GROSSER

CHRISTBAUMVERKAUF

HELFEN SIE HELFEN!

Für unseren Lieferservice werden wir in diesem Jahr eine Spendenkasse bereit stellen, den Inhalt möchten wir der BRÜCKE DER FREUNDSCHAFT zur Verfügung stellen.

von 11 bis 18 Uhr

15. Dezember 2013 im Schlosspark
Gülläpumpä-Bänd Hilzingen e.V.